

# **COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT**

Frankfurt am Main

## **Basisprospekt**

vom 30. November 2007

über

**TURBO-Zertifikate**

## Inhalt

<b>Zusammenfassung</b> .....	3
<b>Risikofaktoren</b> .....	11
Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere .....	11
Risikofaktoren bezüglich der Emittentin .....	39
<b>Allgemeine Informationen</b> .....	44
<b>Zertifikatsbedingungen</b> .....	54
TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien .....	54
Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien .....	61
TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes .....	69
Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes .....	75
Power TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs .....	82
Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs .....	87
Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle .....	93
Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf den Euro-Bobl/Euro-Bund/Euro-Buxl Futures-Kontrakt .....	100
TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte .....	107
Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte .....	112
Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Fondsanteile .....	119
Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Anleihen .....	127
<b>Commerzbank Aktiengesellschaft</b> .....	134
Allgemeine Beschreibung .....	134
Per Verweis einbezogene Dokumente .....	142

## Zusammenfassung

**Die folgende Zusammenfassung stellt eine Einleitung zum Basisprospekt dar. Sie wird durch die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen Informationen ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen weiteren Informationen zu lesen.**

**Die Zusammenfassung enthält nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Anleger sollten daher ihre Anlageentscheidung nur nach sorgfältiger Prüfung des gesamten Basisprospektes einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen.**

**Ein Prospekthaftungsanspruch gegen die Commerzbank Aktiengesellschaft besteht nicht, sofern er ausschließlich auf Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung gestützt wird, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.**

**Für den Fall, dass die Wertpapiere auch in einem oder mehreren anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden, muss ein vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Kläger auftretender Anleger damit rechnen, in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der entsprechenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn tragen zu müssen, wenn er Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend macht.**

**Definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt zugewiesen werden.**

### **Zusammenfassung der Informationen über die Wertpapiere und die damit verbundenen Risiken**

Die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere können unter diesem Basisprospekt begeben werden:

#### **TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien**

TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

Der Erwerb der TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses tritt sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

#### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen

Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs in der Regel an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[nicht BEST:] Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

### **TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes**

TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

Der Erwerb der TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses tritt sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[nicht BEST, regular:]Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.]

[nicht BEST, Smart:]Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) oder der Referenzkurs des Index der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.]

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

### **Power TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs**

Power TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem Quadrat des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung gegenüber der Basiswährung am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten). Der Einlösungsbetrag ist jedoch auf einen in EUR umzurechnenden Höchstbetrag in der Referenzwährung begrenzt.

Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelte Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

Der Erwerb der Power TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses tritt sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung gegenüber der Basiswährung am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[BEST:] Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelte Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Power TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses tritt sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Edelmetalls am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[BEST:] [Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der im *International Interbank Spot Market* wahrgenommene Bid Preis (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Ask Preis (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) für das Edelmetall zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses tritt sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.]

[nicht BEST:] [Sobald der im *International Interbank Spot Market* wahrgenommene Bid Preis (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Ask Preis (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) für das Edelmetall zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.]

### **Unlimited TURBO-Zertifikate auf den Euro-Bobl/Euro-Bund/Euro-Buxl Futures-Kontrakt**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf den Euro-Bobl/Euro-Bund/Euro-Buxl Futures-Kontrakt gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontraktes am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[BEST:]Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf den Euro-Bobl/Euro-Bund/Euro-Buxl Futures-Kontrakt kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses tritt sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.]

[nicht BEST:]Sobald der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf den Euro-Bobl/Euro-Bund/Euro-Buxl Futures-Kontrakt kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.]

### **TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte**

TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontraktes am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

Der Erwerb der TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses tritt sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Rohstoff Futures-Kontraktes am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[nicht BEST:]Sobald der Kurs des entsprechenden Rohstoff Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Fondsanteile**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Fondsanteile gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fondsanteils am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[nicht BEST:]Sobald der [Referenzkurs][Kurs] des Fondsanteils zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Fall entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.



Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Fondsanteile kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Anleihen**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Anleihen gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und in EUR umgerechneten] Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Anleihe am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[BEST:] [[Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der Kurs der Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)] [•] („Knock-out-Ereignis“).

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Anleihen kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses tritt sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ein.]

[nicht BEST:] [[Sobald der Kurs der Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)] [•] („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

Der Erwerb der Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Anleihen kann zu einem Verlust im Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Im Falle eines Knock-out-Ereignisses ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.]

### **Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin und das Emittentenrisiko**

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, die Zentrale befindet sich am Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main (Telefon: 069 – 136-20). Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Commerzbank ist eine private Großbank. Sie betreut im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Privat- und Firmenkunden in allen Facetten des Bankgeschäfts. Zudem operiert die Bank – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf das Wertpapiergeschäft. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter Bauspar- und Versicherungsprodukte. Das operative Geschäft des Commerzbank-Konzerns ist in drei Unternehmensbereichen gebündelt: Privat- und Geschäftskunden, Corporate und Investment Banking sowie Commercial Real Estate, Public Finance und Treasury.

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt. Im Firmenkundengeschäft wird ferner West-, Mittel- und Osteuropa sowie die USA als Kernmarkt angesehen.

Die Emittentin ist verschiedenen markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken ausgesetzt, deren Realisierung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und somit auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen, haben können.

## RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken vollständig sind.

Ferner enthält die Reihenfolge keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Zertifikate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank AG haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Zertifikate auswirken könnte.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung zu setzen.

Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieser Risikofaktoren gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

### *Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere*

#### **TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien**

- **Allgemeines**

TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien (die „**Zertifikate**“) gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“).

In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. **Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Aktie in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Fortlaufender Kurs der Aktie und Kurs der Aktie am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* an der maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse der Aktie herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses der Aktie bei Emission und des Aktienkurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs der Aktie an der maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbiefen Einlösungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin im Falle der Einstellung der Notierung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie oder im Falle des Eintritts ähnlicher in den Zertifikatsbedingungen beschriebener Ereignisse.

Vor dem Einlösungstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbiefen wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u.U. bis zum Einlösungstag zu halten.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Aktien, die den Zertifikaten zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikate verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Aktien haben. Es kann nicht ausgeschlos-

sen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von den Zertifikatsinhabern zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Zertifikate.

- **Währungsrisiko**

Für den Fall, dass sich der Einlösungsbetrag auf der Grundlage von Aktienkursen bestimmt, die in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Kurses der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien**

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien (die „**Zertifikate**“) gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

**Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Aktie in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)**

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs der Aktie nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von „**Anpassungsbetrag**“, „**Anpassungszeitraum**“, „**Referenzzinssatz**“ und „**Bereinigungsfaktor**“ siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

- **Knock-out-Ereignis**

[nicht BEST:]Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen.) Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten („**Stop Loss**“) wird damit immer geringer.

- **Anpassung des Basiskurses und der Knock-out-Schwelle im Falle einer Dividendenausschüttung**

Im Falle einer Dividendenausschüttung der Aktie werden der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-out-Schwelle nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst. Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.

Inhaber von TURBO BEAR-Zertifikaten sollten beachten, dass durch die Anpassung des Basiskurses und der Knock-out-Schwelle ein Knock-out-Ereignis für das betreffende TURBO BEAR-Zertifikat ausgelöst werden kann, wenn der Kurs des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse den Dividendenabschlag nicht bzw. nicht in vollem Umfang widerspiegelt.

- **Fortlaufender Kurs der Aktie und Kurs der Aktie am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* an der maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse der Aktie herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses der Aktie bei Emission und des Aktienkurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs der Aktie an der maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **„Unlimited“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Aktien, die den Zertifikaten zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikate verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Aktien haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von den Zertifikatsinhabern zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

- **Währungsrisiko**

Für den Fall, dass sich der Einlösungsbetrag auf der Grundlage von Aktienkursen bestimmt, die in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Kurses der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

## **TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes**

- **Allgemeines**

TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes (die „Zertifikate“) gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basis-

kurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“).

In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. **Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Aktie in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Fortlaufender Kurs des Index und Kurs des Index am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* vom Indexsponsor veröffentlichten Kurse des Index herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses des Index bei Emission und des Indexkurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs des Index am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Einlösungstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen,



dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u. U. bis zum Einlösungstag zu halten.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Aktien, die dem in Bezug genommenen Index zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikate verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den dem Index zugrunde liegenden Aktien bzw. mit Bezug auf den Index ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Index haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von den Zertifikatsinhabern zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Zertifikate.

- **Währungsrisiko**

Für den Fall, dass die dem in Bezug genommenen Index zugrunde liegenden Aktien in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Index, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

## **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes**

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes (die „**Zertifikate**“) gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

**Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)**

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Index nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von „Anpassungsbetrag“, „Anpassungszeitraum“, „Referenzzinssatz“ und „Bereinigungsfaktor“ siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

- **Knock-out-Ereignis**

[nicht BEST, regular:] [Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, daß der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**]

[nicht BEST, Smart:] [Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) oder der Schlußkurs des Index der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (jeweils ein „**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**]

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen.) Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten („**Stop Loss**“) wird damit immer geringer.

- **Fortlaufender Kurs des Index und Kurs des Index am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten

hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* vom Indexsponsor festgestellten und veröffentlichten Kurse des Index herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses des Index bei Emission und des Indexkurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs des Index am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **„Unlimited“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern hat, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Aktien, die dem in Bezug genommenen Index zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikate verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den dem Index zugrunde liegenden Aktien bzw. mit Bezug auf den Index ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Index haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von den Zertifikatsinhabern zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

- **Währungsrisiko**

Für den Fall, dass die dem in Bezug genommenen Index zugrundeliegenden Aktien in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Index, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko

dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

## **Power TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs**

- **Allgemeines**

Power TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs (die „**Zertifikate**“) gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem Quadrat des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung (z.B. USD) gegenüber der Basiswährung (z.B. EUR) am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten). **Der Einlösungsbetrag ist jedoch auf einen in EUR umzurechnenden Höchstbetrag in der Referenzwährung begrenzt, so dass eine Kursentwicklung der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus nicht zu einer Erhöhung des Einlösungsbetrages führt.**

Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelte Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“).

In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. **Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Referenzkurs beträchtlich ist, ohne dass jedoch der Kurs der Referenzwährung erreicht wäre, bei dem der Höchstbetrag zu zahlen ist. In diesem Bereich führt jede Kursveränderung aufgrund der Quadrierung zu einer starken Veränderung des Einlösungsbetrages. Beträgt zum Beispiel bei einem Kurs von USD 1,065 je EUR 1,00 die quadrierte hundertfache Differenz USD 2,25 (Basispreis USD 1,050) und erhöht sich der Kurs auf USD 1,070, so steigt der in EUR umzurechnende Betrag auf USD 4, ein Unterschied von lediglich USD 1,75. Liegt der Kurs dagegen im Beispielfall bei USD 1,080 und steigt der Kurs ebenfalls um USD 0,005, so erhöht sich der in EUR umzurechnende Betrag von USD 9 auf USD 12,25, ein Unterschied von USD 3,25. Aufgrund dieses Effektes der Quadrierung ist der Kurs der Power-Zertifikate in bestimmten Bandbreiten besonders volatil.

Ferner ist bei Power-Zertifikaten zu berücksichtigen, dass die Quadrierung der Differenz zwischen dem Basiskurs und dem Referenzkurs nicht immer zu einer Erhöhung des Einlösungsbetrages führt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die zu quadrierende Differenz weniger als USD 1,00 beträgt, also ein Dezimalbruch ist (z. B. USD 0,50). Bei der Quadrierung eines Dezimalbruchs ist das Ergebnis in diesem Fall geringer als der Ausgangswert (z. B.  $0,50 \times 0,50 = 0,25$ ).

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Fortlaufender Kurs der Referenzwährung und Kurs der Referenzwährung am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* im weltweiten Devisenhandel tatsächlich gehandelten Kurse der Referenzwährung herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses der Referenzwährung bei Emission und des Währungskurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Einlösungstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u. U. bis zum Einlösungstag zu halten.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in der Referenzwährung, die den Zertifikaten zugrunde liegt. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in der den Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzwährung ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Währung haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des vom Zertifikatsinhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrages bzw. Höchstbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Zertifikate.

## Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs (die „**Zertifikate**“) gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung (z. B. USD) gegenüber der Basiswährung (z. B. EUR) am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

**Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)**

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung gegenüber der Basiswährung und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von „**Anpassungsbetrag**“, „**Anpassungszeitraum**“, „**Referenzzinssatz**“ und „**Bereinigungsfaktor**“ siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

- **Knock-out-Ereignis**

[BEST:]Sobald der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelte Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), entfällt der in den Zertifikatsbedingungen verbrieft Anspruch und es wird kein Einlösungsbetrag gezahlt. **Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führt somit zum Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals.**

Die Knock-out-Schwelle entspricht immer dem gültigen Basiskurs und wird, ebenso wie der Basiskurs, kalendertäglich um den Anpassungsbetrag angepasst.

**Im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.]**

- **Fortlaufender Kurs der Referenzwährung und Kurs der Referenzwährung am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* im weltweiten Devisenhandel tatsächlich gehandelten Kurse der Referenzwährung herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses der Referenzwährung bei Emission und des Währungskurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **„Unlimited“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in der Referenzwährung, die den Zertifikaten zugrunde liegt. Dar-

über hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in der den Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzwährung ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Währung haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des vom Zertifikatsinhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

## **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle**

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle (die „**Zertifikate**“) gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Edelmetalls am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

**Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Index in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)**

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Edelmetalls und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Edelmetalls nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von „**Anpassungsbetrag**“, „**Anpassungszeitraum**“, „**Referenzzinssatz**“ und „**Bereinigungsfaktor**“ siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

- **Knock-out-Ereignis**

[BEST:](Sobald der im *International Interbank Spot Market* wahrgenommene Bid Preis (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Ask Preis (Im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) für das Edelmetall zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in



den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), entfällt der in den Zertifikatsbedingungen verbrieft Anspruch und es wird kein Einlösungsbetrag gezahlt. **Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führt somit zum Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals.**

Die Knock-out-Schwelle entspricht immer dem gültigen Basiskurs und wird, ebenso wie der Basis-kurs, kalendertäglich um den Anpassungsbetrag angepasst.

**Im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.]**

[nicht BEST:] [Sobald der im *International Interbank Spot Market* wahrgenommene Bid Preis (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Ask Preis (Im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) für das Edelmetall zu zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten markt-gerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des einge-setzten Kapitals eintreten kann.**

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen.) Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten („**Stop Loss**“) wird damit immer geringer.]

- **Fortlaufender Kurs des Edelmetalls und Kurs des Edelmetalls am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Bid Preis (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Ask Preis (Im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) für das Edelmetall zu zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* am *International Interbank Spot Market* wahrgenommenen Kurse des Edelmetalls herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses des Edelmetalls bei Emission und des Edelmetallkurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs des Edelmetalls am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **„Unlimited“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern hat, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Edelmetallen bzw. in Derivaten auf die Edelmetalle, die den Zertifikaten zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Edelmetallen ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des betreffenden Edelmetalls haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des vom Zertifikatsinhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

- **Währungsrisiko**

Da der Preis des in Bezug genommenen Edelmetalls in einer anderen Währung als in EUR gehandelt wird, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Wertes des Edelmetalls, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate sowie die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf den [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl] Futures-Kontrakt**

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf den [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl] Futures-Kontrakt (die „Zertifikate“) gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-

Kontrakt am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

**Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Futures-Kontraktes in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- ***Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (Reguläre Anpassung des Basiskurses)***

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde Futures-Kontraktes und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Futures-Kontraktes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von „Anpassungsbetrag“ und „Bereinigungsfaktor“ siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

[mit Rollen:][***• Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Schwelle aufgrund eines Futures-Roll-Over-Ereignisses (Futures-Roll-Over-Anpassung)***

Im Falle des Eintritts eines Futures-Roll-Over-Ereignisses werden der Basispreis und die Knock-out-Schwelle unter Berücksichtigung der mit der Ersetzung des dem Zertifikat zugrunde liegenden auslaufenden Futures-Kontraktes verbundenen Kosten angepasst.

Im einzelnen erfolgt die Anpassung in der Weise, dass der bis zum Zeitpunkt der Anpassung gültige Basiskurs und die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Knock-out-Schwelle jeweils um einen Betrag verändert wird, der sich aus der Differenz zwischen dem Roll-Over-Referenzkurs des auslaufenden und des neuen in Bezug genommenen Futures-Kontraktes zuzüglich der mit dieser Ersetzung verbundenen Kosten (Futures-Roll-Over-Kosten) errechnet. Dabei beruhen die Futures-Roll-Over-Kosten im Wesentlichen darauf, dass der auslaufende Futures-Kontrakt zum Ankauferkurs und der diesen ersetzende Futures-Kontrakt zum Verkaufskurs in der Berechnung berücksichtigt werden müssen.

**In diesem Zusammenhang ist vom Anleger besonders zu beachten, dass aufgrund einer Futures-Roll-Over-Anpassung ein Knock-Out-Ereignis (siehe unten) ausgelöst werden kann.]**

- ***Knock-out-Ereignis***

[BEST:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedin-

gungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“) entfällt der in den Zertifikatsbedingungen verbrieft Anspruch und es wird kein Einlösungsbetrag gezahlt. **Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führt somit zum Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals.**

Die Knock-out-Schwelle entspricht immer dem gültigen Basiskurs und wird, ebenso wie der Basis-kurs, kalendertäglich um den Anpassungsbetrag angepasst.

**Im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.]**

[nicht BEST:][Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen. Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten („**Stop Loss**“) wird damit immer geringer.]

- **Fortlaufender Kurs des Futures-Kontraktes und Kurs des Futures-Kontraktes am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* an der maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse des Futures-Kontraktes herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses des Futures-Kontraktes bei Emission und des Futures-Kontrakt-Kurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der maßgeblichen Terminbörse am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **„Unlimited“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern hat, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Futures-Kontrakten, die den Zertifikaten zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Futures-Kontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Zertifikate haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des vom Zertifikatsinhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

## **TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte**

- **Allgemeines**

TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte (die „**Zertifikate**“) gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontrakte am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der Kurs des maßgeblichen Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“).

In diesem Falle wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser

seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstag der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen. **Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht.**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Futures-Kontraktes in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Fortlaufender Kurs des Futures-Kontraktes und Kurs des Futures-Kontraktes am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* an der maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse des Futures-Kontraktes herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses des Futures-Kontraktes bei Emission und des Futures-Kontrakt-Kurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der maßgeblichen Terminbörse am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist. Etwas anderes gilt lediglich bei der Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin im Falle der Einstellung der Notierung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontrakt oder im Falle des Eintritts ähnlicher in den Zertifikatsbedingungen beschriebener Ereignisse.

Vor dem Einlösungstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u. U. bis zum Einlösungstag zu halten.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Futures-Kontrakten, die den Zertifikaten zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Futures-Kontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Zertifikate haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des vom Zertifikatsinhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

- **Währungsrisiko**

Da der Preis des in Bezug genommenen Futures-Kontrakts in einer anderen Währung als in EUR gehandelt wird, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Futures-Kontrakts, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate sowie die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte**

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte (die „Zertifikate“) gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontrakt am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

**Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs des Futures-Kontraktes in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (Reguläre Anpassung des Basiskurses)**

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde Futures-Kontraktes und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich

der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Futures-Kontraktes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von „**Anpassungsbetrag**“ und „**Bereinigungsfaktor**“ siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

**[mit Rollen:][• Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Schwelle aufgrund eines Futures-Roll-Over-Ereignisses (Futures-RollOver-Anpassung)**

Im Falle des Eintritts eines Futures-Roll-Over-Ereignisses werden der Basispreis und die Knock-out-Schwelle unter Berücksichtigung der mit der Ersetzung des dem Zertifikat zugrunde liegenden auslaufenden Futures-Kontraktes verbundenen Kosten angepasst.

Im einzelnen erfolgt die Anpassung in der Weise, dass der bis zum Zeitpunkt der Anpassung gültige Basiskurs und die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Knock-out-Schwelle jeweils um einen Betrag verändert wird, der sich aus der Differenz zwischen dem Roll-Over-Referenzkurs des auslaufenden und des neuen in Bezug genommenen Futures-Kontraktes zuzüglich der mit dieser Ersetzung verbundenen Kosten (Futures-Roll-Over-Kosten) errechnet. Dabei beruhen die Futures-Roll-Over-Kosten im Wesentlichen darauf, dass in der Regel der auslaufende Futures-Kontrakt zum Ankaufskurs und der diesen ersetzende Futures-Kontrakt zum Verkaufskurs in der Berechnung berücksichtigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist vom Anleger zu beachten, dass der jeweilige Roll-Over-Referenzkurs nicht dem Referenzkurs entspricht, der im Falle einer Einlösung der Zertifikate zur Ermittlung des Einlösungsbetrages verwendet wird, sondern von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der am jeweiligen Roll-Over-Termin an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.

**Darüber hinaus ist vom Anleger besonders zu beachten, dass aufgrund einer Futures-Roll-Over-Anpassung ein Knock-Out-Ereignis (siehe unten) ausgelöst werden kann.]**

**• Knock-out-Ereignis**

[nicht BEST:]Sobald der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen. Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten („**Stop Loss**“) wird damit immer geringer.



- **Fortlaufender Kurs des Futures-Kontraktes und Kurs des Futures-Kontraktes am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* an der maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse des Futures-Kontraktes herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses des Futures-Kontraktes bei Emission und des Futures-Kontrakt-Kurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der maßgeblichen Terminbörse am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **„Unlimited“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Futures-Kontrakten, die den Zertifikaten zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in der den Zertifikaten zugrunde liegenden Futures-Kontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Zertifikate haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des vom Zertifikatsinhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

- **Währungsrisiko**

Da der Preis des in Bezug genommenen Futures-Kontrakts in einer anderen Währung als in EUR gehandelt wird, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung des Futures-Kontrakts, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate sowie die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Fondsanteil**

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Fondsanteile (die „**Zertifikate**“) gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fondsanteils am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

### **Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der [Wert][Kurs] des Fondsanteils in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der [Wert][Kurs] der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)**

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fondsanteils und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der [Wert][Kurs] des Fondsanteils nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von „**Anpassungsbetrag**“, „**Anpassungszeitraum**“, „**Referenzzinssatz**“ und „**Bereinigungsfaktor**“ siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

- **Knock-out-Ereignis**

[nicht BEST:]Sobald der [Referenzkurs][Kurs] des Fondsanteils zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Fall entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen.) Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten („**Stop Loss**“) wird damit immer geringer.

[wenn der Referenzkurs des Fondsanteils von einer Börse o. ä. festgestellt wird:]

- **Fortlaufender Kurs des Fondsanteils und Kurs des Fondsanteils am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs des Fondsanteils zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* an der maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Kurse des Fondsanteils herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses des Fondsanteils bei Emission und des Fondsanteil-Kurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs des Fondsanteils an der maßgeblichen Börse am Bewertungstag relevant ist.]

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **„Unlimited“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit gegebenenfalls Handel in den Wertpapieren und Vermögenswerten, die dem in Bezug genommenen Fondsanteil zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den dem Fondsanteil zugrunde liegenden Wertpapieren und Vermögenswerten bzw. durch den direkten Erwerb der in Bezug genommenen Fondsanteile ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Fondsanteils haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von den Zertifikatsinhabern zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

- **Währungsrisiko**

Für den Fall, dass (i) der in Bezug genommene Fondsanteil in einer anderen Währung als EUR bewertet wird bzw. (ii) die dem in Bezug genommenen Fondsanteil zugrundeliegenden Wertpapiere und anderen Vermögenswerte in einer anderen Währung als EUR gehandelt bzw., bewertet werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u. U. nicht nur von der Entwicklung der Preise der dem in Bezug genommenen Fondsanteil zu Grunde liegenden Wertpapiere und anderen Vermögenswerten, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Anleihen**

- **Allgemeines**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Anleihen (die „**Zertifikate**“) gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und in EUR umgerechneten] Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Anleihe am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten). Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Bankarbeitstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

**Darüber hinaus gelten die Zertifikate bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst (siehe dazu unten „Knock-Out-Ereignis“).**

Die Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich der Kurs der Anleihe in der erwarteten Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate eine positive Rendite erzielen lassen wird. Vielmehr kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Kontinuierliche Erhöhung des Basiskurses (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Kontinuierliche Verminderung des Basiskurses (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)**

Für die Höhe des vom Anleger zu beanspruchenden Einlösungsbetrages ist allein die Differenz zwischen dem Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Anleihe und dem am jeweiligen Bewertungstag gültigen Basiskurs maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert wobei er sich im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten in der Regel vermindert. Falls sich der Kurs des Edelmetalls nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert, vermindert sich der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit.

Der Basiskurs verändert sich an jedem Kalendertag um einen Anpassungsbetrag, der auf der Grundlage des für den entsprechenden Anpassungszeitraum geltenden Referenzzinssatzes zuzüglich eines von der Emittentin bestimmten Bereinigungsfaktors errechnet wird (hinsichtlich der Definitionen von „Anpassungsbetrag“, „Anpassungszeitraum“, „Referenzzinssatz“ und „Bereinigungsfaktor“ siehe § 2 der Zertifikatsbedingungen).

- **Knock-out-Ereignis**

[BEST:][[Sobald der Kurs der Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)][•] („Knock-out-Ereignis“), entfällt der in den Zertifikatsbedingungen verbrieft Anspruch und es wird kein Einlösungsbetrag gezahlt. **Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses führt somit zum Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals.**

Die Knock-out-Schwelle entspricht immer dem gültigen Basiskurs und wird, ebenso wie der Basiskurs, kalendertäglich um den Anpassungsbetrag angepasst.

**Im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses wird die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages durch die Verpflichtung ersetzt, die Zertifikate von dem jeweiligen Zertifikatsinhaber anzukaufen, wenn dieser seine Zertifikate innerhalb einer Frist von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses der Emittentin zum Ankauf anbietet. Die Höhe des Kaufpreises für die zum Ankauf angebotenen Zertifikate wird von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.]**

[nicht BEST:][[Sobald der Kurs der Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)][•] („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. **Der Anleger muss beachten, dass der Einlösungsbetrag EUR 0,00 betragen und damit ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten kann.**

Die Knock-out-Schwelle wird von der Emittentin für jeden Anpassungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Da sich der Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kalendertäglich erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), während die Knock-out-Schwelle in einem Anpassungszeitraum unverändert bleibt, verringert sich der Abstand der Knock-out-Schwelle zum Basiskurs in einem Anpassungszeitraum kontinuierlich. (Einzelheiten ergeben sich aus den nachstehenden Zertifikatsbedingungen.) Die Wirkung der Knock-out-Schwelle als Schutz vor hohen Verlusten („**Stop Loss**“) wird damit immer geringer.]

- **Fortlaufender Kurs der Anleihe und Kurs der Anleihe am Bewertungstag**

Für die Beurteilung der Frage, inwieweit der Kurs der Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate mindestens einmal bis auf die in den Zertifikatsbedingungen festgesetzte Knock-out-Schwelle gefallen ist oder diese unterschritten hat (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. bis auf die Knock-out-Schwelle gestiegen ist oder diese überschritten hat (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), werden *alle* an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse der Anleihe herangezogen, während für die Gegenüberstellung des Basiskurses der Anleihe bei Emission und des Anleihe-Kurses bei Fälligkeit des Wertpapiers im Rahmen der Berechnung des Einlösungsbetrages nur der in den Zertifikatsbedingungen definierte Referenzkurs der Anleihe an der Maßgeblichen Wertpapierbörse am Bewertungstag relevant ist.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **„Unlimited“ Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass außer im Falle des Eintritts des oben beschriebenen Knock-out-Ereignisses zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Jede Zahlung des Einlösungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern hat, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Anleihen, die den Zertifikaten zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den den Zertifikaten zugrunde liegenden Anleihen ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Anleihe haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des vom Zertifikatsinhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

## **Risikofaktoren bezüglich der Emittentin**

### **Konjunkturelles Umfeld**

Die Nachfrage nach den von der Gesellschaft angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Im Unternehmensbereich „Corporate und Investment Banking“ hat beispielsweise eine schwache Konjunktur direkte Auswirkungen auf die Kreditnachfrage der Unternehmen und führt zu einer rückläufigen Kreditvergabe sowie einer durchschnittlichen Bonitätsverschlechterung. Da zudem in einem wirtschaftlich schwachen Umfeld die Wahrscheinlichkeit von Unternehmensinsolvenzen und damit des Ausfalls von Krediten steigt, ist eine höhere Risikovorsorge erforderlich. Sinkende Gewinnaussichten der Unternehmen führen zudem zu niedrigeren Unternehmensbewertungen und infolgedessen zu einer geringeren Bereitschaft zu Unternehmenszusammenschlüssen und -akquisitionen sowie Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengängen, Kapitalerhöhungen oder Übernahmen; dementsprechend sinken in einem schwachen wirtschaftlichen Umfeld auch die Erlöse aus dem Beratungs- und Platzierungsgeschäft. Des Weiteren sind auch die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Im Unternehmensbereich „Privat- und Geschäftskunden“ führen sinkende Unternehmensbewertungen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageformen (wie etwa Geldmarktfonds anstelle anderer Fondsprodukte), mit deren Vertrieb in der Regel nur geringe Provisionen erwirtschaftet werden können.

Die Emittentin ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und insbesondere in Deutschland abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

### **Intensiver Wettbewerb**

Der deutsche Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Insbesondere im Geschäft mit Privatanlegern bestehen teils erhebliche Überkapazitäten. Im Geschäft mit Firmenkunden, insbesondere im Bereich des Investment Banking, konkurrieren deutsche Banken mit einer Reihe von ausländischen Anbietern, die in den vergangenen Jahren ihre Präsenz im deutschen Markt erheblich ausgebaut haben. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld margenarme oder margenlose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen. Die Konditionen im Kreditgeschäft mit Firmenkunden berücksichtigen zudem das mit den Krediten verbundene Ausfallrisiko infolge des intensiven Wettbewerbs nicht immer angemessen.

Die Commerzbank steht nicht nur zu anderen Privatbanken, sondern auch zu Genossenschaftsbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten (Sparkassen und Landesbanken) in Wettbewerb. Während Privatbanken ihren Aktionären gegenüber zur Wertsteigerung und Gewinnerzielung verpflichtet sind, gründen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ihre Existenzberechtigung auf ihren öffentlichen Auftrag, breite Schichten der Bevölkerung mit kreditwirtschaftlichen Leistungen zu einem angemessenen Preis zu versorgen. Aufgrund dieser Gemeinwohlorientierung steht bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund. Aufgrund der Abschaffung der Anstaltslast und der staatlichen Garantien im Juli 2005 verliert der Wettbewerbsvorteil der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zwar an Bedeutung, und es wird erwartet, dass die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute mehr und mehr harter Konkurrenz ausgesetzt werden. Trotzdem bieten die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen teilweise nicht zu markt- bzw. risikoadäquaten Preisen an; Privatbanken ist dies nicht möglich.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen

Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### **Adressenausfallrisiken**

Die Commerzbank ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Dazu kann es beispielsweise bei Illiquidität oder Insolvenz der Kunden kommen, für die etwa der konjunkturelle Abschwung, Fehler in der Unternehmensführung bei den jeweiligen Kunden oder Wettbewerbsgründe ausschlaggebend sein können. Derartige Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei jedem Geschäft, das eine Bank mit einem Kunden vornimmt, also auch bei dem Erwerb von Wertpapieren (Risiko von Kursverlusten aufgrund unerwarteter Bonitätsverschlechterung eines Emittenten (= Emittentenrisiko) oder z. B. der Absicherung von Kreditrisiken mittels Kreditderivaten (=Kontrahentenrisiko). In besonders hohem Maße besteht ein Ausfallrisiko aber in Zusammenhang mit der Vergabe von Krediten, da im Falle der Realisierung dieses Risikos nicht nur die Vergütung für die Tätigkeit entfällt, sondern vor allem die ausgereichten Darlehen ausfallen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass für alle bekannten latent oder akut gefährdeten Kreditengagements des Konzerns ausreichende Risikovorsorge getroffen wurde. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Commerzbank etwa als Folge einer anhaltend schwachen wirtschaftlichen Situation, der fortschreitenden Verschlechterung der finanziellen Situation der Kreditnehmer der Commerzbank, des Anstiegs von Unternehmens- und Privatinsolvenzen (besonders in Deutschland), des Wertverfalls von Sicherheiten, der teilweise fehlenden Möglichkeit, Sicherheiten zu verwerten oder einer Änderung bei den Rückstellungs- und Risikomanagementanforderungen, zusätzliche Kreditvorsorge treffen oder weitere Kreditausfälle realisieren muss. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinträchtigen.

### **Marktrisiken**

Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Bank durch die Veränderung von Marktpreisen, also beispielsweise Zinsen, Devisen- und Aktienkurse, oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen).

Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse im Bankgeschäft des Konzerns beeinflussen. Grundsätzlich beeinflussen Schwankungen des Niveaus sowohl der kurz- als auch der langfristigen Zinsen die Höhe der Gewinne und Verluste aus Wertpapieren, die im Finanzanlagevermögen des Commerzbank-Konzerns gehalten werden, und den Zeitpunkt, zu dem diese Gewinne und Verluste realisiert wurden. Im Finanzanlagevermögen des Konzerns haben die in Euro denominierten festverzinslichen Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend beeinflussen Zinsschwankungen in der Euro-Zone den Wert des Finanzanlagevermögens deutlich. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzanlagevermögens substanziell verringern, und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der vom Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten wesentlich nachteilig beeinflussen.

Außerdem beeinflusst die Steuerung des Zinsrisikos durch den Konzern das Ergebnis des Bereichs Treasury. Die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva sowie jedes Missverhältnis, das sich aus dieser Zusammensetzung ergibt, führen dazu, dass sich die Erträge aus dem Bankgeschäft des Konzerns bei Zinsschwankungen mit unterschiedlicher Korrelation verändern. Von Bedeutung für den Konzern sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der Konzern zinnsensitive Positionen hält. Ein Missverhältnis zwischen zinstragenden Aktiva und zinstragenden Passiva im Hinblick auf Laufzeiten kann im jeweiligen Monat oder Quartal einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des Bankgeschäfts der Commerzbank



haben. Sollte es dem Konzern nicht möglich sein, Inkongruenzen zwischen zinstragenden Aktiva und Passiva auszugleichen, könnten die Konsequenzen eines weiteren Rückgangs der Zinsmarge und der Zinserträge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Ertragslage des Konzerns haben.

Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Commerzbank-Gruppe entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Da der Konzernabschluss der Commerzbank in Euro aufgestellt wird, werden die Fremdwährungsgeschäfte und die nicht auf Euro lautenden Positionen der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaft, die im Konzernabschluss konsolidiert werden, zu den am Ende der jeweiligen Periode geltenden Wechselkursen in Euro umgerechnet. Daher unterliegt das Ergebnis der Commerzbank-Gruppe den Auswirkungen der Schwankungen des Euro gegenüber anderen Währungen, z. B. dem U.S. Dollar. Sollten infolge von Währungsschwankungen Erträge, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro niedriger ausfallen und Aufwendungen, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro höher ausfallen, könnte sich dies nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Commerzbank-Gruppe auswirken.

Das Handelsergebnis der Commerzbank-Gruppe ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des Konzerns liegen, wie allgemeines Marktumfeld, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau, Währungsschwankungen und allgemeine Marktvolatilität. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2006 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Commerzbank-Gruppe oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.

### ***Liquiditätsrisiken***

Die Commerzbank unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d. h. dass die Bank ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Commerzbank das Risiko, dass die Bank Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko kann in unterschiedlichen Ausprägungen auftreten. Es kann der Fall auftreten, dass die Bank an einem bestimmten Tag ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und dann kurzfristig Liquidität am Markt zu teuren Konditionen nachfragen muss. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Einlagen vorzeitig abgezogen oder Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen werden.

### ***Herabstufung der Ratings des Konzerns***

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bank ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Es hat insbesondere auch einen bedeutenden Einfluss auf die Einzelratings der wichtigsten Tochtergesellschaften. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings der Bank oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden. Eine Herabstufung des Ratings hätte darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Kosten des Konzerns für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung und könnte zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen. Daneben könnte der Fall eintreten, dass die Commerzbank nach einer Ratingabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivatgeschäfte zusätzlich Sicherheiten stellen müsste. Wenn das Rating der Bank oder einer ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen herausfallen sollte, könnten das opera-

tive Geschäft der betroffenen Tochtergesellschaft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigt werden. Dies wiederum, könnte die Möglichkeit der Commerzbank-Gruppe, in bestimmten Geschäftsbereichen tätig zu sein, beeinträchtigen.

### ***Operationelle Risiken***

Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft zunehmend ins Blickfeld. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es die Commerzbank-Gruppe betreibt, in zunehmendem Maß von hochentwickelten Informationstechnologie („IT“)-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie Computerviren, Hackern, Schäden an den entscheidenden IT-Zentren sowie Soft- oder Hardwarefehler, anfällig. Die Harmonisierung der IT-Systeme der Bank- und Finanztochtergesellschaften der Commerzbank-Gruppe zur Schaffung einer einheitlichen IT-Architektur stellt eine besondere Herausforderung dar. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder Geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse gerecht werden zu können. Insbesondere die Einhaltung der Basel II-Vorschriften wird weitere erhebliche Anforderungen an die Funktionalität der IT-Systeme der Commerzbank-Gruppe stellen. Die im Hinblick auf die Einführung der Basel II-Vorschriften erforderlichen Upgrades können möglicherweise nicht rechtzeitig umgesetzt werden und nicht so funktionieren wie es erforderlich ist. Auch wenn die Commerzbank-Gruppe Maßnahmen ergreift, um sich vor ihnen zu schützen, können die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen und Anforderungen in Bezug auf Upgrades für den Konzern bedeutsame Risiken darstellen.

### ***Strategische Risiken***

Nach Abschluss ihrer Restrukturierungsmaßnahmen, die in erste Linie auf Senkung der Kosten und Stabilisierung der Erlöse aus dem Investment Banking gerichtet waren, hat sich die Commerzbank Anfang des Jahres 2004 die folgenden grundlegenden strategischen Ziele gesetzt: Steigerung der operativen Profitabilität, Schärfung ihres Geschäftsprofils und die weitere Verbesserung des Kapital- und Risikomanagements. Die Commerzbank hat deutlich gemacht, dass das Erreichen dieser Ziele für eine nachhaltige Verbesserung ihrer Ertragskraft und ihres künftigen Wachstums unabdingbar ist. Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Commerzbank-Gruppe und veränderte Marktbedingungen in den Kernmärkten der Commerzbank-Gruppe, d. h. vor allem in Deutschland und Westeuropa, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Commerzbank-Gruppe gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Commerzbank-Gruppe nicht gelingt, ihre angekündigten strategischen Pläne vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Commerzbank-Gruppe übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Commerzbank-Gruppe wie auch der künftige Aktienkurs der Commerzbank und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

### ***Risiken aus der Beteiligung an anderen Unternehmen***

Die Commerzbank hält diverse Beteiligungen an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften. Die effiziente Steuerung eines aus börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften bestehenden Portfolios erfordert hohe Refinanzierungskosten, die durch die erzielbaren Dividenden der Beteiligungsgesellschaften nicht annähernd kompensiert werden könnten.

Die Commerzbank verfügt zudem größtenteils lediglich über Minderheitsbeteiligungen an großen börsennotierten Gesellschaften im In- und Ausland. Diese Beteiligungsstruktur verhindert die zeitnahe effiziente Beschaffung ausreichender Informationen, um rechtzeitig etwaigen negativen Entwicklungen bei diesen Beteiligungsgesellschaften entgegenzuwirken. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Börsenentwicklung in den betreffenden Heimatländern der börsennotierten Beteiligungen oder unternehmensspezifischer Entwicklungen künftig weiterer Wertberichtigungsbedarf für das Beteiligungsportfolio entsteht oder dass es der Commerzbank nicht möglich sein wird, ihre Beteiligungen

über die Börse oder außerbörslich zu angemessenen Preisen oberhalb des aktuellen Buchwerts zu veräußern. Sollten sich die Börsenkurse erneut negativ entwickeln, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank haben.

### ***Regulatorische Risiken***

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank-Gruppe wird von den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der Länder, in denen sie tätig ist, reguliert und beaufsichtigt. In jedem dieser Länder ist für die Commerzbank-Gruppe eine Banklizenz oder zumindest eine Anzeige an die nationale Aufsichtsbehörde erforderlich. Das bankaufsichtsrechtliche Regime in den verschiedenen Ländern kann sich ändern. Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in einem Land können den Unternehmen der Commerzbank-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Commerzbank-Gruppe auswirken könnte. Aufsichtsbehörden könnten der Bank und ihren Tochtergesellschaften zudem Auflagen machen, die ihre Möglichkeit, in bestimmten Geschäftsbereichen tätig zu sein, beeinträchtigen könnten.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) erstellt. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument (die „**Endgültigen Bedingungen**“) spätestens am Tag des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapieremission den Anlegern auf der Internet-Seite [www.commerzbank.de](http://www.commerzbank.de) zur Verfügung gestellt.

### Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch „**Commerzbank**“, „**Bank**“, „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „**Commerzbank-Konzern**“ oder „**Konzern**“ genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokumentes verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Prospekts können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

### Angebot und Verkauf

Die Emittentin beabsichtigt unter diesem Basisprospekt fortlaufend Emissionen von TURBO-Zertifikaten (die „**Zertifikate**“) zu begeben. Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Emissionstermin und das jeweilige Emissionsvolumen sowie der jeweilige Verkaufspreis inklusive etwaiger Kosten jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle eines Angebotes der Zertifikate während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 6 bzw. § 7 bzw. § 8 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Zertifikate nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [nach dem Emissionstag] an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Zertifikate nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

### Aufstockung von Zertifikatsemissionen

Im Falle einer Aufstockung einer Emission von Zertifikaten, die erstmals unter dem Basisprospekt über TURBO-Zertifikate vom 4. Dezember 2006 (jeweils ein „**Früherer Basisprospekt**“) angeboten wurden, werden die in diesem Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen durch die in dem entsprechenden Früheren Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen ersetzt. Zu diesem Zweck wird der Abschnitt „Zertifikatsbedingungen“ aus den beiden Früheren Basisprospekten durch

Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Die Früheren Basisprospekte sind auf der Internetseite [www.commerzbank.de](http://www.commerzbank.de) veröffentlicht.

### **Ausstattung**

Die Ausstattung der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen ergibt sich aus den jeweiligen Endgültigen Konditionen.

### **Berechnungsstelle**

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

### **Verbriefung**

Die Zertifikate werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

### **Status**

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

### **Kleinste handelbare und übertragbare Einheit**

Die kleinste handelbare Einheit für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Zertifikate wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Börseneinführung**

Für einige der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an einem Börsenplatz oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt vorgesehen. Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls Angaben über den Börsenplatz und das Marktsegment.

### **Verfügbarkeit von Unterlagen**

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 sowie der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2007 (prüferisch durchgesehen) auf der Internet-Seite [www.commerzbank.de](http://www.commerzbank.de) verfügbar.

## **Veröffentlichung des Basiskurses, der Knock-out-Schwelle sowie des Bereinigungsbetrages**

[nicht BEST:][Der Basispreis einer Serie von Zertifikaten wird täglich und die Knock-out-Schwelle sowie der Bereinigungsbetrag einer Serie von Zertifikaten werden monatlich von der Emittentin festgesetzt. Der jeweils für eine Serie von Zertifikaten gültige Basiskurs, die jeweils gültige Knock-out-Schwelle sowie der jeweils gültige Bereinigungsbetrag sind auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) verfügbar.]

[BEST:][Der Basispreis (und damit die Knock-out-Schwelle) einer Serie von Zertifikaten wird täglich und der Bereinigungsbetrag einer Serie von Zertifikaten wird monatlich von der Emittentin festgesetzt. Der jeweils für eine Serie von Zertifikaten gültige Basiskurs, die jeweils gültige Knock-out-Schwelle sowie der jeweils gültige Bereinigungsbetrag sind auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) verfügbar.]

## **Valuta**

Der Valutatag für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **Clearing-Nummern**

Die spezifischen Nummern der Clearingsysteme für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

### *Allgemeine Hinweise*

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate gibt die Auffassung der Commerzbank bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Basisprospektes gelten. Die Commerzbank weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung geklärt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Information nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

**Inhabern der Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage einen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

### *Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen*

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird u.a. die Besteuerung von Zertifikaten neu geregelt. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten werden grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 auch im Privatvermögen steuerpflichtig und Gegenstand einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung („**Abgeltungsteuer**“) in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf und ggf. Kirchensteuer. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden einige Sonderregelungen eingeführt, welche in der Übergangszeit bis zum 30. Juni 2009 zu einer unterschiedliche Besteuerung der

Zertifikate führen. Relevant ist hierbei der jeweilige Erwerbs- und/oder Veräußerungszeitpunkt der Zertifikate.

1. Bei einem Erwerb von Zertifikaten vor dem 15. März 2007 bestimmt sich die Besteuerung weiterhin nach dem bisher geltenden Steuerrecht. Hiernach handelt es sich bei Zertifikaten nicht um sonstige Kapitalforderungen im Sinne des derzeit geltenden Steuerrechts, da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Zinserträge anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften einzuordnen. Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgezogen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Wenn die Zertifikate hingegen länger als ein Jahr gehalten werden, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass diese Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, insofern besteht hier Bestandschutz.

2. Zertifikate, die nach dem 14. März 2007 jedoch vor dem 1. Januar 2009 erworben werden unterliegen unter der Voraussetzung, dass der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, weiterhin der unter Ziffer 1. beschriebenen Besteuerung. Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten und erfolgt die Veräußerung vor dem 1. Juli 2009, sind Gewinne nicht steuerpflichtig. Nach Ablauf der Jahresfrist sind Gewinne aus der Veräußerung dieser Zertifikate jedoch dann steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wenn die Veräußerung / Einlösung nach dem 30. Juni 2009 erfolgt.
3. In allen anderen Fällen unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Zertifikaten der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer

#### *Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen*

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und die Verluste bei Realisation grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

#### **Informationen über den Basiswert**

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate beziehen sich z. B. auf Aktien oder Indizes (der „**Basiswert**“). Die jeweils für eine Einzulemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (ISIN, Wertentwicklung, Volatilität, Indexbeschreibung im Falle von Indizes) über den Basiswert eingeholt werden können.

Diese Informationen sind auf einer frei zugänglichen Internetseite, die in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, verfügbar.

## **Einfluss des Basiswertes auf die Zertifikate**

### **TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien**

TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Aktie am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs in der Regel an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[nicht BEST:] Sobald der Kurs der Aktie zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

### **TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes**

TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).



## **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[nicht BEST, regular:] [Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.]

[nicht BEST, Smart:] [Sobald der Kurs des Index zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) *oder* der Referenzkurs des Index der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.]

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

## **Power TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs**

Power TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem Quadrat des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung gegenüber der Basiswährung am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten). Der Einlösungsbetrag ist jedoch auf einen in EUR umzurechnenden Höchstbetrag in der Referenzwährung begrenzt.

Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelte Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

## **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf einen Wechselkurs gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht,

um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Referenzwährung gegenüber der Basiswährung am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[BEST:] Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelte Kurs der Referenzwährung gegenüber der Basiswährung zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten und in EUR umgerechneten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Edelmetalls am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[BEST:] [Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der im *International Interbank Spot Market* wahrgenommene Bid Preis (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Ask Preis (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) für das Edelmetall zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“). ]

[nicht BEST:] [Sobald der im *International Interbank Spot Market* wahrgenommene Bid Preis (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Ask Preis (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) für das Edelmetall zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.]

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate auf den Euro-Bobl/Euro-Bund/Euro-Buxl Futures-Kontrakt**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf den Euro-Bobl/Euro-Bund/Euro-Buxl Futures-Kontrakt gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag ent-

spricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontraktes am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[BEST:]Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).]

[nicht BEST:]Sobald der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses. ]

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

### **TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte**

TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Futures-Kontraktes am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten).

Der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch entfällt, falls der Kurs des Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“).

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Rohstoff Futures-Kontraktes am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[nicht BEST:]Sobald der Kurs des entsprechenden Rohstoff Futures-Kontraktes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlö-

sungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Fondsanteile**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Fondsanteile gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag entspricht, um den der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Fondsanteils am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[nicht BEST:]Sobald der [Referenzkurs][Kurs] des Fondsanteils zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Fall entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

### **Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Anleihen**

Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Anleihen gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und in EUR umgerechneten] Betrag entspricht, um den der Referenzkurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Anleihe am Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von TURBO BEAR-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Zertifikatesbedingungen definierten Anpassungsbetrag erhöht (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. vermindert (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten).

[BEST:] [[Der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch entfällt, falls der Kurs der Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)] [•] („Knock-out-Ereignis“).

[nicht BEST:] [[Sobald der Kurs der Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)] [•] („Knock-out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

Außer im oben beschriebenen Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses, ist bei Unlimited-Zertifikaten zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages vorgesehen.

## Verkaufsbeschränkungen

### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Zertifikate wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an, für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act ausgenommen sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Zertifikate in Inhaberform unterliegen den Vorschriften des US-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die durch US-Steuervorschriften gestattet sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die im US Internal Revenue Code und den dazu ergangenen Vorschriften angegebene Bedeutung.

Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots gemäß diesem Verkaufsprospekt bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf von Zertifikaten in den Vereinigten Staaten gegen die Registrierungspflicht des Securities Act verstoßen.

### *Vereinigtes Königreich*

Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger dürfen Personen im Vereinigten Königreich vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder angeboten noch verkauft werden, außer an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder diese zu veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden.

Zertifikate mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr dürfen nur von Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden sowie ausschließlich Personen angeboten oder an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder diese veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) durch die Emittentin darstellen würde.

Eine Aufforderung oder ein Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 des FSMA), die die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten gegeben hat, dürfen ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Zertifikate müssen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllen.

### *Andere Länder*

Die Zertifikate dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist und keinerlei Verpflichtungen der Emittentin begründet.

**Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt; Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls entfallen.**

*TURBO-Zertifikate bezogen auf Aktien*

## **ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN**

### **§ 1**

#### **Form**

1. Die TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### **§ 2**

#### **Fälligkeit**

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. am Einlösungstag (Absatz 5.) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der [in [USD][•] ausgedrückte [, in EUR umgerechnete] und] auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

$AK_{\text{final}}$  = der [in [USD][•] ausgedrückte] Referenzkurs (Absatz 4.) der in Absatz 5. genannten Aktie an der Maßgeblichen Börse (Absatz 4.) am Bewertungstag (Absatz 4.)

Basiskurs = vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht der jeweilige „**Basis-kurs**“ einer Serie von Zertifikaten dem in Absatz 5. definierten Kurs

Bezugsverhältnis = das jeweilige „**Bezugsverhältnis**“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5. genannten Verhältnis

[Die Umrechnung gemäß diesem Absatz 2. erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4.).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf die Aktie vorliegt, der Kurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse die Knock-out-Schwelle (Absatz 4.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Statt dessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag (die „**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).

Die Höhe des von der Emittentin nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts zu zahlenden Kaufpreises für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle (§ 5) ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Ein der Zahlstelle zugegangenes Verkaufsangebot ist verbindlich und unwiderruflich.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der jeweilige „**Bewertungstag**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5. genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Der jeweilige „**Einlösungstag**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5. genannte Tag.

Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten dem in Absatz 5. definierten Kurs.

Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 4.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Die jeweils „**Maßgebliche Börse**“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5. genannte Börse.

[Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der „**EUR/•-Briefkurs**“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

Der jeweilige „**Referenzkurs**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5. genannte Kurs der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse.

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Aktie“, „Basiskurs“, „Knock-out-Schwelle“, „Bewertungstag“, „Einlösungstag“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzkurs“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	Aktie	ISIN	Basiskurs	Knock-out-Schwelle	Bewertungstag	Einlösungstag	Maßgebliche Börse	Referenzkurs	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Zertifikatsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
  - a) Bei der Vornahme von Anpassungen der Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u. a. auf den Basiskurs, die Knock-out-Schwelle sowie auf das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktie durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als



Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b) Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der „**Kündigungsbetrag**“) zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein „**Anpassungsereignis**“ liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b) bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung; oder
- d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein „**Außergewöhnliches Ereignis**“ liegt vor:

- a) bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c) bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktie auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeit-

lichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- e) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind, (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;
  - f) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
  - g) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
  - h) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. **„Maßgebliche Terminbörse“** bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

#### **§ 4 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen genannten Terminen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

#### **§ 5 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die **„Zahlstelle“**).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 7 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## § 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

## § 7 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR Zertifikaten})$$

wobei

E = der [in [USD][•] ausgedrückte [, in EUR umgerechnete] und] auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

$AK_{\text{final}}$  = der [in [USD][•] ausgedrückte] Referenzkurs (Absatz 5.) der in Absatz 6. genannten Aktie an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Basiskurs = der jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag

Bezugsverhältnis = das jeweilige „**Bezugsverhältnis**“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 6. genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5.).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „**Emissionstag**“) dem in Absatz 6. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „**Anpassungsbetrag**“ einer Serie

von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) (die „**Internetseite der Emittentin**“) veröffentlicht.

3. [nicht BEST:] Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5.) in Bezug auf die Aktie vorliegt, der Kurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-out-Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), (das „**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
  - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „**Anpassungsprozentsatz**“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeit-

raum geltenden Bereinigungsfaktor, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Referenzzinssatz für den ersten Anpassungszeitraum beträgt •.

Ein „**Anpassungstag**“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der •.

Ein „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der „**Bewertungstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Aktie nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Aktie vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Aktie wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Aktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

[nicht BEST:]Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf die Aktie bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4.), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Die jeweils „**Maßgebliche Börse**“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 6. genannte Börse.

[Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der „**EUR/•-Briefkurs**“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs der Aktie an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

Der jeweilige „**Referenzkurs**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 6. genannte Kurs der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse.

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Aktie“, „Basiskurs“, „Knock-out-Schwelle“, „Bereinigungsfaktor“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzkurs“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	Aktie	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum	Anpassungsprozentsatz im ersten Anpassungszeitraum	Maßgebliche Börse	Referenzkurs	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

7. Im Falle einer Dividendenausschüttung der jeweiligen Aktie wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-out-Schwelle nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „**Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung**“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die jeweilige Aktie an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.
8. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
9. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] Jahres, erstmals zum • (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens •Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
- Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
- Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.



## § 4

### Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Zertifikatsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a) Bei der Vornahme von Anpassungen der Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u. a. auf den Basiskurs, die Knock-out-Schwelle sowie auf das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass die Aktie durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf die Aktie gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b) Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der „**Kündigungsbetrag**“) zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
2. Ein „**Anpassungsereignis**“ liegt vor:
    - a) bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
    - b) bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
    - c) bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung; oder

d) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein „**Außergewöhnliches Ereignis**“ liegt vor:

a) bei einem Übernahmeangebot, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden Aktien kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;

b) bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;

c) bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktie auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;

d) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

e) wenn die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind, (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;

f) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

g) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder

h) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

5. „**Maßgebliche Terminbörse**“ bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## **§ 5 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

## **§ 6 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## **§ 7 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

## § 8 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. am Einlösungstag (Absatz 5.) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO-BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO-BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der in [EUR][USD][•] ausgedrückte [, in EUR umgerechnete] und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Index<sub>final</sub> = der in [EUR][USD][•] ausgedrückte Referenzkurs (Absatz 4.) des Index (Absatz 4.) am Bewertungstag (Absatz 4.)

Basiskurs = der jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5. definierten Kurs

Bezugsverhältnis = •

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4.).]

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [EUR][USD][•] 1,00.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 4.) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [EUR][USD][•] ausgedrückter [auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellter Aktienkurse berechneter Kurs (der „**Xetra-Kurs**“)] [•] des Index die Knock-out-Schwelle (Absatz 4.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von

TURBO-BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO-BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Statt dessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag (die „**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).

Die Höhe des von der Emittentin nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts zu zahlenden Kaufpreises für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle (§ 4) ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Ein der Zahlstelle zugegangenes Verkaufsangebot ist verbindlich und unwiderruflich.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der jeweilige „**Bewertungstag**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5. genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „**Bewertungszeitpunkt**“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Der jeweilige „**Einlösungstag**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5. genannte Tag.

Der „**Index**“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 3, der von • (der „**Indexsponsor**“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [(ISIN •)], der •].

Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5. definierten Kurs.

[Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der „**EUR/•-Briefkurs**“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Der „**Referenzkurs**“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index [, der auf der Grundlage der Schlusskurse der Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) berechnet wird]] [•].

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-out-Schwelle“, „Bewertungstag“ und „Einlösungstag“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

<b>Typ</b>	<b>ISIN</b>	<b>Basiskurs</b>	<b>Knock-out-Schwelle</b>	<b>Bewertungstag</b>	<b>Einlösungstag</b>
•	•	•	•	•	•

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin**

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
3. Ist nach Ansicht der Emittentin (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Emissionstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor

oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) selbst oder durch einen von ihr bestellten Sachverständigen für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 7 kündigen.

Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung eines Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der „**Kündigungsbetrag**“) zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

#### **§ 4 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

#### **§ 5 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 7 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

#### **§ 6 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2, jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.



Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen**

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden gemäß § 7 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der in [EUR][USD][•] ausgedrückte [, in EUR umgerechnete] und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Index<sub>final</sub> = der in [EUR][USD][•] ausgedrückte Referenzkurs (Absatz 5.) des Index (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Bezugsverhältnis = •

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5.).]

Für die Berechnungen gemäß diesen Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [EUR][USD][•] 1,00.

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „**Emissionstag**“) dem in Absatz 6. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „**Anpassungsbetrag**“ einer Serie

von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) (die „**Internetseite der Emittentin**“) veröffentlicht.

3. [nicht BEST, regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5.) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [EUR][USD][•] ausgedrückter [auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellter Aktienkurse berechneter Kurs (der „**Xetra-Kurs**“)] [•] des Index die jeweils geltende Knock-out-Schwelle (Absatz 5.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (das „**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate als eingelöst.]

[nicht BEST, Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5.) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [EUR][USD][•] ausgedrückter [auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellter Aktienkurse berechneter Kurs (der „**Xetra-Kurs**“)] [•] des Index den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) *oder* der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index (der „**Schlusskurs**“) die Knock-out-Schwelle (Absatz 5.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (jeweils ein „**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate als eingelöst.]

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle (§ 5) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
  - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Referenzzinssatz für den ersten Anpassungszeitraum beträgt •.

Ein „**Anpassungstag**“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der •.

Ein „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der „**Bewertungstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der „**Bewertungszeitpunkt**“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Der „**Index**“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, der von • (der „**Indexsponsor**“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [(ISIN •)], der •].

[nicht BEST:]Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

[Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der „**EUR/•-Briefkurs**“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

Der „**Referenzkurs**“ ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-out-Schwelle“ und „Bereinigungsfaktor“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum
•	•	•	•	•

7. Im Falle einer Dividendenausschüttung einer der im Index enthaltenen Aktien wird die jeweils geltende Knock-Out-Schwelle nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „**Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung**“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die jeweilige im Index enthaltene Aktie an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, ex Dividende gehandelt wird.
8. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
9. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens •Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

#### § 4

#### **Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin**

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 8 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
3. Ist nach Ansicht der Emittentin (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Emissionstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) selbst oder durch einen von ihr bestellten Sachverständigen für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 kündigen.

Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung eines Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der „**Kündigungsbetrag**“) zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

## **§ 5 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

## **§ 6 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## **§ 7 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.



## § 8 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden gemäß § 8 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die Power TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. am Einlösungstag (Absatz 5.) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = ((CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2 \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = ((\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis})^2 \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = [Fremdwährung gegen EUR:][der in [USD][•] ausgedrückte, in EUR umgerechnete und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat]

[cross rate:][der zunächst in [JPY][•] ausgedrückte, zum Umrechnungskurs (Absatz 4.) in EUR umgerechnete und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat]

$CXY_{\text{final}}$  = der Referenzkurs (Absatz 4.) am Bewertungstag (Absatz 4.)

Basiskurs = der jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5. definierten Kurs

Bezugsverhältnis = •

Der Einlösungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 5. genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten, umgerechnet in EUR.

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4.).

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY]-Kurs die Knock-out-Schwelle (Absatz 4.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von

TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), entfällt der Anspruch nach Absatz 2. („**Knock-out-Ereignis**“).

Statt dessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5) Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag (die „**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).

Die Höhe des von der Emittentin nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts zu zahlenden Kaufpreises für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle (§ 4) ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Ein der Zahlstelle zugegangenes Verkaufsangebot ist verbindlich und unwiderruflich.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der jeweilige „**Einlösungstag**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5. genannte Tag.

Der jeweilige „**Bewertungstag**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5. genannte Tag.

[Fremdwährung gegen EUR:]

[Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der Referenzkurs am Bewertungstag.

Der „**Referenzkurs**“ ist der auf der Reuters-Seite [ECB37][•] als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der Reuters-Seite [ECB37][•], sondern auf einer anderen Seite (die „**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzkurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzkurses festlegen.

Sollte am Bewertungstag der als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite [ECB37][•] oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzkurses festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • gegen 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Referenzkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[cross rate:]

[Der „**Maßgebliche [EUR/JPY][•]-Kurs**“ und der „**Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs**“ ist jeweils der auf der Reuters-Seite [ECB37][•] als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ veröffentlichte [EUR/JPY][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der Reuters-Seite [ECB37][•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][●]- und [EUR/USD][●]-Kursen als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ auf der Reuters-Seite [ECB37][●] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][●]- und [EUR/USD][●]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][●]- und Maßgeblichen [EUR/USD][●]-Kurse für die Bestimmung des Referenzkurses festlegen.

Sollten am Ausübungstag der als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ ermittelte [EUR/JPY][●]- und/oder [EUR/USD][●]-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite [ECB37][●] oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][●]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][●]-Kurs für die Bestimmung des Referenzkurses festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][●] und/oder [USD][●] gegen 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][●]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][●]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.

Der „**Referenzkurs**“ ist der in [JPY][●] ausgedrückte [USD/JPY][●]-Wechselkurs bezogen auf [USD][●] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][●]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][●] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][●]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.

Der „**Umrechnungskurs**“ ist der für die Berechnung des Referenzkurses verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][●]-Kurs.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-out-Schwelle“, „Höchstbetrag“, „Bewertungstag“ und „Einlösungstag“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

<b>Typ</b>	<b>ISIN</b>	<b>Basiskurs</b>	<b>Knock-out-Schwelle</b>	<b>Höchstbetrag</b>	<b>Bewertungstag</b>	<b>Einlösungstag</b>
•	•	•	•	•	•	•

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### **§ 3 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

### **§ 4 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 6 bekannt gemacht.

3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## **§ 5 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

## **§ 6 Bekanntmachungen**

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine

schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = [Fremdwährung gegen EUR:][der in [USD][•] ausgedrückte, in EUR umgerechnete und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat]

[cross rate:][der zunächst in [JPY][•] ausgedrückte, zum Umrechnungskurs (Absatz 5.) in EUR umgerechnete und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat]

$CXY_{\text{final}}$  = der Referenzkurs (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Bezugsverhältnis = •

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5.).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „**Emissionstag**“) dem in Absatz 7. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „**Anpassungsbetrag**“ einer Serie

von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][●] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) (die „**Internetseite der Emittentin**“) veröffentlicht.

3. [BEST:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/●][USD/JPY]-Kurs die Knock-out-Schwelle (Absatz 5.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), entfällt der Anspruch nach Absatz 2. („**Knock-out-Ereignis**“).

Statt dessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out Ereignisses (die „**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).

Die Höhe des von der Emittentin nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts zu zahlenden Kaufpreises für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle (§ 5) ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Ein der Zahlstelle zugegangenes Verkaufsangebot ist verbindlich und unwiderruflich.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
  - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.



Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Referenzzinssatz für den ersten Anpassungszeitraum beträgt •.

Ein „**Anpassungstag**“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der •.

Ein „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der „**Bewertungstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

[BEST:] Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem jeweiligen Basiskurs.

[Fremdwährung gegen EUR:] [Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der Referenzkurs am Bewertungstag.

Der „**Referenzkurs**“ ist der auf der Reuters-Seite [ECB37][•] als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der Reuters-Seite [ECB37][•], sondern auf einer anderen Seite (die „**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzkurs der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzkurses festlegen.

Sollte am Bewertungstag der als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite [ECB37][•] oder einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzkurses festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • gegen 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Referenzkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

[cross rate:] [Der „**Maßgebliche [EUR/JPY][•]-Kurs**“ und der „**Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs**“ ist jeweils der auf der Reuters-Seite [ECB37][•] als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ veröffentlichte [EUR/JPY][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der Reuters-Seite [ECB37][•], sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ auf der Reuters-Seite [ECB37][•] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzkurses festlegen.

Sollten am Ausübungstag der als „Referenzkurs der Europäischen Zentralbank“ ermittelte [EUR/JPY][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der Reuters-Seite [ECB37][•] oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzkurses festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][•] und/oder [USD][•] gegen 14.15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.

Der „**Referenzkurs**“ ist der in [JPY][•] ausgedrückte [USD/JPY][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.

Der „**Umrechnungskurs**“ ist der für die Berechnung des Referenzkurses verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][•]-Kurs.]

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“ und „Bereinigungsfaktor“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum
•	•	•	•	•

7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.

4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

#### **§ 4 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

#### **§ 5 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 7 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

#### **§ 6 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

## **§ 7**

### **Bekanntmachungen**

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Edelmetall}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Edelmetall}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der in USD ausgedrückte, in EUR umgerechnete und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Edelmetall<sub>final</sub> = der Referenzkurs (Absatz 5.) des Edelmetalls (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Bezugsverhältnis = •

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5.).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „**Emissionstag**“) dem in Absatz 6. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „**Anpassungsbetrag**“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem

Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][●] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) (die „**Internetseite der Emittentin**“) veröffentlicht.

3. [BEST:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag der am *International Interbank Spot Market* wahrgenommene und auf der Reuters Seite • oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlichte Bid Preis (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Ask Preis (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) für das Edelmetall die Knock-out-Schwelle (Absatz 5.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) („**Knock-out-Ereignis**“), entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Statt dessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out Ereignisses (die „**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).

Die Höhe des von der Emittentin nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts zu zahlenden Kaufpreises für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle (§ 5) ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Ein der Zahlstelle zugegangenes Verkaufsangebot ist verbindlich und unwiderruflich.]

[nicht BEST:] Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag der am *International Interbank Spot Market* wahrgenommene und auf der Reuters Seite • oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlichte Bid Preis (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Ask Preis (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) für das Edelmetall die Knock-out-Schwelle (Absatz 5.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) (das „**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
  - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Kontoder depotführende Bank überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Referenzzinssatz für den ersten Anpassungszeitraum beträgt •.

Ein „**Anpassungstag**“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der •.

Ein „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der „**Bewertungstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Edelmetalls nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf das Edelmetall vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Edelmetalls wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Edelmetalls festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs des Edelmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Das „**Edelmetall**“ ist [Gold][Silber][Platin][•].

[BEST:][Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem jeweiligen Basiskurs.]

[nicht BEST:] Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der „**EUR/•-Briefkurs**“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Edelmetalls festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Edelmetalls festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse

Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Edelmetalls am Interbankenmarkt für Edelmetalle oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Edelmetallpreis bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Edelmetallpreis bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Der „**Referenzkurs**“ ist der erste am Bewertungstag auf der Reuters-Seite • (oder eine diese ersetzende Seite) als „Londoner Banken-Fixing“ in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze (fine troy ounce, 31,1035 g) des Edelmetalls.

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“ und „Bereinigungsfaktor“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum
•	•	•	•	•

7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.



2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens •Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

#### **§ 4 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

#### **§ 5 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 7 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

#### **§ 6 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Futures}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Futures}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Futures<sub>final</sub> = der Referenzkurs (Absatz 5.) des Maßgeblichen Futures-Kontraktes (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Bezugsverhältnis = •

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „**Emissionstag**“) dem in Absatz 6. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag (die „**Reguläre Anpassung**“). Der jeweilige „**Anpassungsbetrag**“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der

ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) (die „**Internetseite der Emittentin**“) veröffentlicht.

3. [BEST:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5.) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (Absatz 5.) die Knock-out-Schwelle (Absatz 5.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), entfällt der Anspruch nach Absatz 2 („**Knock-out-Ereignis**“).

Statt dessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out Ereignisses (die „**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).

Die Höhe des von der Emittentin nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts zu zahlenden Kaufpreises für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle (§ 5) ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Ein der Zahlstelle zugegangenes Verkaufsangebot ist verbindlich und unwiderruflich.]

[nicht BEST:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5.) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (Absatz 5.) die Knock-out-Schwelle (Absatz 5.) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), entfällt der Anspruch nach Absatz 2. („**Knock-out-Ereignis**“).

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
  - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf eine bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für

die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ besteht aus dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor, das Ergebnis dividiert durch 365.

Ein „**Anpassungstag**“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der •.

Ein „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der „**Bewertungstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Futures-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzkurs (der „**Fiktive Referenzkurs**“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzkurs für die Berechnung des Einlösungsbetrages gilt.

[BEST:][Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem jeweiligen Basiskurs.]

[nicht BEST:][ Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Futures-Roll-Over-Anpassung, für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Darüberhinaus wird die Knock-out-Schwelle an jedem Futures-Roll-Over Termin angepasst.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

Der „**Maßgebliche Futures-Kontrakt**“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der am • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl] Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse.

[mit Rollen:][An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von fünf Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstermin des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der „**Futures-Roll-Over Termin**“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl] Futures-Kontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens 3 Monaten ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „**Futures-Roll-Over Ereignis**“).

Im Falle des Eintritts eines Futures-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knock-out-Schwelle mit Wirkung vom Futures-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „**Futures-Roll-Over Anpassung**“):

$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten})$  (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten)

bzw.

$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten})$  (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)

wobei

- A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-out-Schwelle
- B = der jeweils an dem Tag vor dem Futures Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-out-Schwelle,
- C = der Referenzkurs des bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontraktes am Futures Roll-Over-Termin
- D = der Referenzkurs des neuen Maßgeblichen Futures-Kontraktes am Futures Roll-Over-Termin
- Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Futue-Roll-Over-Anpassung]

Wenn sich das dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrundeliegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • (*Launch*) bestehenden Konzept des Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-out-Schwelle und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

Die „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•].

Für den Fall, dass an der EUREX Deutschland keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl] Futures-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures Kontraktes an der Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen

überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Der jeweilige „**Referenzkurs**“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“ und „Bereinigungsfaktor“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

<b>Typ</b>	<b>ISIN</b>	<b>Basiskurs am Emissionstag</b>	<b>Knock-out-schwelle im ersten Anpassungszeitraum</b>	<b>Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum</b>
•	•	•	•	•

7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

### § 4

#### Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.



## **§ 5 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 7 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## **§ 6 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## § 8

### Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. am Einlösungstag (Absatz 4.) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Futures}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO-BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Futures}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO-BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der in [USD][•] ausgedrückte, in EUR umgerechnete und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Futures<sub>final</sub> = der in [USD][•] ausgedrückte Referenzkurs (Absatz 4.) des Maßgeblichen Futures-Kontraktes (Absatz 4.) am Bewertungstag (Absatz 4.)

Bezugsverhältnis = •

Basiskurs = der jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4).

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums vom Emissionstag bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 4.) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes (Absatz 4.) die jeweilige Knock-out-Schwelle (Absatz 4.) erreicht oder unterschreitet, entfällt der Anspruch nach Absatz 2. („**Knock-out-Ereignis**“), entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Statt dessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag (die „**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden

Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).

Die Höhe des von der Emittentin nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts zu zahlenden Kaufpreises für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle (§ 5) ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Ein der Zahlstelle zugegangenes Verkaufsangebot ist verbindlich und unwiderruflich.

4. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der jeweilige „**Bewertungstag**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5. genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Maßgeblichen Futures-Kontrakt vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Futures-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzkurs (der „**Fiktive Referenzkurs**“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzkurs für die Berechnung des Einlösungsbetrages gilt.

Der jeweilige „**Einlösungstag**“ für eine Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5. genannte Tag.

Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ für eine Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5. definierten Kurs.

Der „**Maßgebliche Futures-Kontrakt**“ ist der • (Reuters •) an der Maßgeblichen Terminbörse (der „**Basiswert**“) mit Liefermonat • (*expiry date* •).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrundeliegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Emissionstag bestehenden Konzept des Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder sich die Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen, ändern, wird der Basiskurs, die Knock-out-Schwelle und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

Die „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die • bzw. jeder Rechtsnachfolger der •.

Für den Fall, dass an der • keine Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der Bloomberg-Seite [EURUSD][●] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][●] (der „**EUR/USD-Briefkurs**“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/[USD][●]-Briefkurs auf der Bloomberg-Seite [EURUSD] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in [USD] zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere „Limit-up“-/„Limit-down“-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt als Marktstörung.

Der „**Referenzkurs**“ ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte ● für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt am Bewertungstag.

5. Für die Zertifikate gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-out-Schwelle“, „Bewertungstag“ und „Einlösungstag“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

<b>Typ</b>	<b>ISIN</b>	<b>Basiskurs</b>	<b>Knock-out-Schwelle</b>	<b>Bewertungstag</b>	<b>Einlösungstag</b>
●	●	●	●	●	●

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### **§ 3 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

### **§ 4 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 6 bekannt gemacht.

3. Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## **§ 5 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

## **§ 6 Bekanntmachungen**

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine

schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Futures}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Futures}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der in [USD][•] ausgedrückte, in EUR umgerechnete und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Futures<sub>final</sub> = der in [USD][•] ausgedrückte Referenzkurs (Absatz 5.) des Maßgeblichen Futures-Kontraktes (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Bezugsverhältnis = •

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5.).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „**Emissionstag**“) dem in Absatz 6. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag (die „**Reguläre Anpassung**“). Der jeweilige „**Anpassungsbetrag**“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multi-



pliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) (die „**Internetseite der Emittentin**“) veröffentlicht.

3. [nicht BEST:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5.) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (Absatz 5. e) die Knock-out-Schwelle (Absatz 5. k) erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), entfällt der Anspruch nach Absatz 2. („**Knock-out-Ereignis**“).

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
  - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ besteht aus dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor, das Ergebnis dividiert durch 365.

Ein „**Anpassungstag**“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der •

Ein „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der „**Bewertungstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Maßgeblichen Futures Kontrakt vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Maßgeblichen Futures-Kontraktes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Futures-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzkurs (der „**Fiktive Referenzkurs**“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzkurs für die Berechnung des Einlösungsbetrages gilt.

[nicht BEST:]Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Futures-Roll-Over-Anpassung, für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Darüberhinaus wird die Knock-out-Schwelle an jedem Futures-Roll-Over Termin angepasst.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der „**Maßgebliche Futures-Kontrakt**“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der • Futures-Kontrakt (Reuters •) an der Maßgeblichen Terminbörse (der „**Basiswert**“) mit Liefermonat •.

[mit Rollen:]An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [fünf][zehn][•] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Futures-Kontraktes (der „**Futures-Roll-Over-Termin**“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den [nächstfälligen] • Futures-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse mit einer Restlaufzeit von [mindestens 1 Monaten][•] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „**Futures-Roll-Over-Ereignis**“).

Im Falle des Eintritts eines Futures-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knock-out-Schwelle mit Wirkung vom Futures-Roll-Over-Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „**Futures-Roll-Over-Anpassung**“):

$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten})$  (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten)

bzw.

$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten})$  (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)

wobei

- A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-out-Schwelle
- B = der jeweils an dem Tag vor dem Futures-Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-out-Schwelle,
- C = der Roll-Over-Referenzkurs des bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Futures Roll-Over-Termin
- D = der Roll-Over-Referenzkurs des neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Futures Roll-Over-Termin
- Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung]

Wenn sich das dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrundeliegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • (*Launch*) bestehenden Konzept des Maßgeblichen Futures-Kontraktes oder sich die Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt zugrunde liegen, ändern, wird der Basiskurs, die Knock-out-Schwelle und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

Die „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist die [London Metal Exchange][•] bzw. jeder Rechtsnachfolger der [London Metal Exchange][•].

Für den Fall, dass an der [London Metal Exchange][•] keine Futures-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der Bloomberg-Seite [EURUSD][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der „**EUR/USD][•]Briefkurs**“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein [EUR/USD][•] Briefkurs auf der Bloomberg-Seite [EURUSD][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in [USD][•] zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Futures-Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Maßgeblichen Futures Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Einlösungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen (insbesondere „Limit-up“-/„Limit-down“-Regel), die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt als Marktstörung.

Der jeweilige „**Referenzkurs**“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich (zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit [London][•])) festgestellte und veröffentlichte [*Settlement Price*][•] (der „**Settlement Price**][•]“) für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Der jeweilige „**Roll-Over-Referenzkurs**“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs, der auf der Grundlage der am jeweiligen Roll-Over-Termin an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-out-Schwelle“ und „Bereinigungsfaktor“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum
•	•	[USD][•] •	[USD][•] •	•%
•	•	[USD][•] •	[USD][•] •	•%
•	•	[USD][•] •	[USD][•] •	•%

7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
- Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
- Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
- Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

### § 4

#### Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

### § 5

#### Zahlstelle

- Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 7 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## **§ 6 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2, jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR Zertifikaten})$$

wobei

E = der [in [USD][•] ausgedrückte [, in EUR umgerechnete] und] auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

$AK_{\text{final}}$  = der [in [USD][•] ausgedrückte] Referenzkurs (Absatz 5.) des Basiswerts (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Basiskurs = der jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag

Bezugsverhältnis = das jeweilige „**Bezugsverhältnis**“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5. genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5.).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „**Emissionstag**“) dem in Absatz 5. genannten Wert. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „**Anpassungsbetrag**“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betref-

fenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) (die „**Internetseite der Emittentin**“) veröffentlicht.

### 3. [nicht BEST:]

[wenn der Referenzkurs des Fondsanteils **nicht** von einer Börse o.ä. festgestellt wird:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5.) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Referenzkurs des Basiswerts die jeweils geltende Knock-out-Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), (das „**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate als eingelöst.]

[wenn der Referenzkurs des Fondsanteils von einer Börse o.ä. festgestellt wird:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Emissionstag an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5.) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts die jeweils geltende Knock-out-Schwelle erreicht oder unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten), (das „**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate als eingelöst.]

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
  - i. bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
  - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.



5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „**Anpassungsprozentsatz**“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor (Absatz 5.), das Ergebnis dividiert durch 365. Der Referenzzinssatz für den ersten Anpassungszeitraum beträgt •.

„**Anpassungstag**“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der •.

„**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der jeweilige „**Basiswert**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 6. genannte Fondsanteil.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der „**Bewertungstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und liegt nach Auffassung der Emittentin auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

„**Fonds**“ ist die im Informationsdokument beschriebene Emittentin des Basiswertes.

„**Fondsgeschäftstag**“ ist ein Tag, an dem gemäß den im Informationsdokument enthaltenen Bestimmungen ein Referenzkurs üblicherweise festgestellt wird.

„**Informationsdokument**“ ist der jeweils in Bezug auf einen Fondsanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.

[nicht BEST:]Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten [Wert][Kurs]. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Eine „**Marktstörung**“ liegt vor, (i) wenn die Bestimmung des Referenzkurses des Basiswertes an einem oder für einen Fondsgeschäftstag durch den nach dem Informationsdokument zuständigen Verantwortlichen aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt wurde oder (ii) wenn nach Auffassung der Emittentin der Handel in den dem Basiswert zu Grunde liegenden Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder die

Bewertung anderer dem Basiswert zu Grunde liegender Vermögenswerte aus irgendeinem Grund nicht möglich ist und deshalb nach Auffassung der Emittentin eine ordnungsgemäße Bestimmung des Referenzkurses des Basiswertes nach dem üblichen und akzeptierten Verfahren zur Bestimmung des Referenzkurses des Basiswertes für einen Fondsgeschäftstag nicht möglich ist.

[Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der Bloomberg-Seite [EURUSD][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der „**EUR/USD][•]Briefkurs**“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Basiswertes [an der Maßgeblichen Börse festgestellt und] veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein [EUR/USD][•] Briefkurs auf der Bloomberg-Seite [EURUSD][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in [USD][•] zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Basiswertes [an der Maßgeblichen Börse festgestellt und] veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

[wenn der Referenzkurs des Fondsanteils **nicht** von einer Börse o. ä. festgestellt wird:]

[Der „**Referenzkurs**“ des Basiswertes ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Basiswertes, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-out-Schwelle“, „Bereinigungsfaktor“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:]

Typ	Basiswert	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•

[wenn der Referenzkurs des Fondsanteils von einer Börse o. ä. festgestellt wird:]

[Der jeweilige „**Referenzkurs**“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 6. genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-out-Schwelle“, „Bereinigungsfaktor“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzkurs“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:]

Typ	Basiswert	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-Schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum	Bezugsverhältnis	Maßgebliche Börse	Referenzkurs
•	•	•	•	•	•	•	•	•

7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] Jahres, erstmals zum • (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens •Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

#### § 4

#### **Anpassungen, Ersetzung des Basiswertes und Außerordentliche Kündigung**

1. Im Falle des Eintritts eines Besonderen Fondseignisses (wie in Absatz 2. definiert) kann die Emittentin
  - i. die Zertifikatsbedingungen nach pflichtgemäßem Ermessen anpassen. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Besonderen Fondseignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den jeweils gültigen Basiskurs, die jeweils gültige Knock-out-Schwelle und das Bezugsverhältnis beziehen. Anpassungen sind gemäß § 8 bekannt zu machen; oder
  - ii. den Basiswert durch einen anderen Fondsanteil (der „**Neue Basiswert**“) ersetzen (die „**Ersetzung des Basiswertes**“). Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Basiswert berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt. Die Emittentin wird weiterhin die durch die Ersetzung des Basiswertes erforderlichen Anpassungen der Zertifikatsbedingungen nach pflichtgemäßem Ermessen wie in Absatz 1. i. beschrieben vornehmen. Die Ersetzung des Basiswertes sowie die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen sind gemäß § 8 bekannt zu machen; oder
  - iii. die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise kündigen (die „**Außerordentliche Kündigung**“). Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [10][•] Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.

Im Falle der Außerordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung der Zertifikate zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Besonderen Fondseignisses festgelegten marktgerechten Preis der Zertifikate, wobei die der Emittentin entstandenen Kosten aus der Auflösung der von ihr zur Absicherung gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken getätigten sogenannten Hedge-Transaktionen in Abzug gebracht werden.

Sämtliche im Falle der Außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

2. Ein „**Besonderes Fondseignis**“ ist jedes der im Folgenden genannten Ereignisse:
  - i. die Durchführung einer nach Ansicht der Emittentin wesentlichen Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument im einzelnen beschriebenen Ausstattung des Basiswertes, der

- Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Änderung (i) der Stimmrechte des Fonds oder (ii) der Währung, in der der Basiswert berechnet wird;
- ii. die nach Ansicht der Emittentin vorliegende Verletzung der im Informationsdokument im Einzelnen beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;
  - iii. das Vorliegen einer Marktstörung, die mehr als • Fondsgeschäftstage anhält;
  - iv. die Überprüfung der Tätigkeit der im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. eines anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund durch die zuständigen Aufsichtsbehörden;
  - v. die Einleitung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Schritte gegen den Fonds, die nach Ansicht der Emittentin wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben kann;
  - vi. die Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds
  - vii. die Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder die Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die zwangsweise Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
  - viii. die Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. eines anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
  - ix. die Ersetzung des im Informationsdokument genannten Fondsmanagers, des Fondsverwalters, der Depotbank bzw. eines anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen durch eine von der Emittentin als ungeeignet betrachteten natürlichen oder juristischen Person;
  - x. eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen, Rechnungslegungs- oder Steuergesetzen; oder
  - xi. ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzkurses des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt, oder
  - xii. der Eintritt eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds oder den Basiswert, das nach Auffassung der Emittentin mit den oben genannten Ereignissen vergleichbar ist.

## **§ 5 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

## **§ 6 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 8 bekannt gemacht.

3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## § 7

### Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2, jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

## § 8

### Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die

Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Form

1. Die Unlimited TURBO-Zertifikate einer jeden Serie (die „**Zertifikate**“) der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Sammelzertifikat**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikatsinhaber**“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das jeweilige Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

### § 2

#### Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist – vorbehaltlich Absatz 3. erster Absatz letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag (der „**Einlösungsbetrag**“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Anleihe}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Anleihe}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \quad (\text{im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten})$$

wobei

E = der in [EUR][USD][•] ausgedrückte [, in EUR umgerechnete] und auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Anleihe<sub>final</sub> = der Referenzkurs (Absatz 5.) der Anleihe (Absatz 5.) am Bewertungstag (Absatz 5.)

Bezugsverhältnis = •

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „**Basiskurs**“ einer Serie von Zertifikaten

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5.).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „**Emissionstag**“) dem in Absatz 6. genannten Kurs. Er verändert sich an jedem Kalendertag während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5.) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „**Anpassungsbetrag**“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der Basiskurs an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5.), multipliziert mit dem in diesem

Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5.). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][●] Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basiskurs am Emissionstag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

Der jeweils gültige Basiskurs wird auf der Internetseite [www.zertifikate.commerzbank.de](http://www.zertifikate.commerzbank.de) (die „**Internetseite der Emittentin**“) veröffentlicht.

3. [BEST:][[Falls der Kurs der Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)][●] (das „**Knock-out-Ereignis**“) entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Statt dessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-out Ereignisses (die „**Andienungsfrist**“) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „**Andienungsrecht**“).

Die Höhe des von der Emittentin nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts zu zahlenden Kaufpreises für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen.

Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Zahlstelle (§ 5) ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „**Verkaufs- und Übereignungsangebot**“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Ein der Zahlstelle zugegangenes Verkaufsangebot ist verbindlich und unwiderruflich.]

[nicht BEST:][[Falls der Kurs der Anleihe zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Knock-out-Schwelle entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten)][●] („**Knock-out-Ereignis**“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatinhabers als eingelöst/gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses entspricht der Einlösungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der 5. Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die „**Einlösungserklärung**“); und
  - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf eine bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine



Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ besteht aus der Summe aus dem (i) auf der Reuters Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Bereinigungsfaktor, das Ergebnis dividiert durch 365. Der Referenzzinssatz für den ersten Anpassungszeitraum beträgt •.

Ein „**Anpassungstag**“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der •.

Ein „**Anpassungszeitraum**“ ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).

Ein „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Der „**Bereinigungsfaktor**“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Prozentsatz. Der jeweilige Bereinigungsfaktor einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 6. genannten Prozentsatz.

Der jeweils gültige Bereinigungsfaktor wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Der „**Bewertungstag**“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs der Anleihe nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf die Anleihe vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs der Anleihe wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs der Anleihe festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs der Anleihe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

Die „**Anleihe**“ ist •

[BEST:][Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem jeweiligen Basiskurs.]

[nicht BEST:][Die jeweilige „**Knock-out-Schwelle**“ einer Serie von Zertifikaten entspricht für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 6. genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-out-Schwelle an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungs-

tag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Die jeweils gültige Knock-out-Schwelle wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.]

Die „**Maßgebliche Wertpapierbörse**“ ist die •.

Der „**Maßgebliche Umrechnungskurs**“ ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der Bloomberg-Seite [EURUSD][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der „**EUR/USD][•]Briefkurs**“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs der Anleihe an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein [EUR/USD][•] Briefkurs auf der Bloomberg-Seite [EURUSD][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in [USD][•] zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs der Anleihe an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.

Eine „**Marktstörung**“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der Anleihe an der Maßgeblichen Wertpapierbörse.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Der „**Referenzkurs**“ ist der [Bundesanleihen:][von der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kassakurs am Bewertungstag][jap. Staatsanleihen:][auf der Grundlage der von der Wertpapierbörse in Tokio am Bewertungstag veröffentlichten Referenzrendite der Anleihe am Bewertungstag ermittelte Kurs][US Treasury Bonds:][um 10.00 Uhr (Ortszeit New York) von der New York Stock Exchange auf der Reuters-Seite RTRTSY2 oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlichte Geld-Kurs (Bid) (im Falle von TURBO BULL-Zertifikaten) bzw. Brief-Kurs (Offer) (im Falle von TURBO BEAR-Zertifikaten) am Bewertungstag][•].

6. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“ und „Bereinigungsfaktor“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs am Emissionstag	Knock-out-schwelle im ersten Anpassungszeitraum	Bereinigungsfaktor im ersten Anpassungszeitraum
•	•	•	•	•

7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

### § 3

#### Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •.(•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens •Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2., wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

#### **§ 4 Transfer**

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen genannten Terminen der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

#### **§ 5 Zahlstelle**

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens wird gemäß § 7 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

#### **§ 6 Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „**Neue Emittentin**“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „**Emittentin**“ in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
  - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
  - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „**Garantin**“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
  - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt in Deutschland zugelassen sind, durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

# Commerzbank Aktiengesellschaft

## Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts und wurde 1870 als Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg gegründet. Die Bank ist am 1. Juli 1958 aus dem Wiederverzinsungsschluss von 1952 im Zuge einer Nachkriegsentflechtung geschaffenen Nachfolgeinstituten hervorgegangen. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, die Zentrale befindet sich am Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main (Telefon: 069 – 136-20). Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

## Überblick über die Geschäftstätigkeit

### Haupttätigkeitsbereiche

Die Commerzbank ist eine private Großbank. Sie betreut im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Privat- und Firmenkunden in allen Facetten des Bankgeschäfts. Zudem operiert die Bank – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf das Wertpapiergeschäft. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter Bauspar- und Versicherungsprodukte. Das operative Geschäft des Commerzbank-Konzerns ist in drei Unternehmensbereichen gebündelt: Privat- und Geschäftskunden, Corporate und Investment Banking sowie Commercial Real Estate, Public Finance und Treasury.

### Privat- und Geschäftskunden

Der Unternehmensbereich Privat- und Geschäftskunden umfasst sowohl das klassische Privatkundengeschäft als auch die Betreuung von Geschäftskunden, die individuelle Beratung vermögender Privatkunden sowie die Vermögensverwaltung. Er besteht aus den Geschäftsfeldern Privat- und Geschäftskunden, Private Banking, Retail Kreditgeschäft sowie aus der comdirect bank AG und den Asset Management Aktivitäten des Konzerns.

#### *Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden*

Die Commerzbank hat in Deutschland rund 5 Mio. Privatkunden, die über ein Netz von fast 800 Filialen und ein umfangreiches Online-Angebot betreut werden. Das Produktangebot umfasst die komplette Palette des Privatkundengeschäfts, einschließlich Zahlungsverkehr, Anlage- und Wertpapiergeschäft sowie Immobilien- und Konsumentenkredite. In Kombination mit den Versicherungsprodukten des Partners Volksfürsorge aus dem AMB Generali-Konzern bietet die Commerzbank zudem maßgeschneiderte Lösungen für die private Vorsorge an.

Mit dem Projekt „Filiale der Zukunft“ wird die Stärkung des Filialnetzes systematisch fortgesetzt. Im Mittelpunkt dieser Filialen stehen Kundenorientierung, Beratung und Vertrieb. Neben dem Einsatz einer modernen SB-Automatisierung werden administrative Aufgaben vereinheitlicht, verschlankt und zentralisiert.

Im Internet steht eine virtuelle Filiale zur Verfügung, die praktisch das gesamte Angebot einer traditionellen Filiale zur Verfügung stellt, einschließlich Zahlungsverkehr und Wertpapiertransaktionen.

Die Tochtergesellschaft comdirect AG bietet Privatkunden Bank- und vor allem Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft an. Ihre Tochtergesellschaft comdirect private finance AG bietet zusätzlich Finanzdienstleistungen hinsichtlich komplexerer Themen wie Altersvorsorge und Vermögensbildung.

Zur Gruppe der Geschäftskunden gehören Freiberufler, Selbständige und Gewerbetreibende sowie Inhaber von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 2,5 Mio. Diese Kunden werden an über 600 Standorten in Deutschland betreut. Die ganz auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Kundengruppe zugeschnittene Produktpalette ist eine Kombination aus Lösungen in geschäftlichen Finanzfragen und ganzheitlicher, individueller Beratung für private Geldangelegenheiten.

#### *Geschäftsfeld Private Banking*

Im Private Banking werden Kunden in allen Fragen der Vermögensverwaltung beraten. Das Angebot im Private Banking reicht von individueller Vermögensverwaltung und Wertpapiermanagement über Finanzanlagen- und Immobilienmanagement bis hin zu Stiftungs-, Nachlass- und Wealth Management. Neben klassischen Anlageformen wie Aktien und Anleihen, Investmentfonds und Zertifikaten liegt ein Schwerpunkt im Angebot alternativer Investments wie Hedgefonds, Garantieprodukte oder Asset Backed Securities.

Mit derzeit 37 Standorten bietet die Commerzbank eine flächendeckende Beratungsdichte für Private Banking in Deutschland. International ergänzen bislang fünf Kompetenzzentren in Zürich, Genf, Luxemburg, Wien und Singapur das Angebot für vermögende Privatkunden direkt in wichtigen Finanzplätzen und Off-Shore-Märkten.

#### *Geschäftsfeld Retail Kreditgeschäft*

Nach der Übernahme der Eurohypo AG wurde das Geschäftsfeld Retail Kreditgeschäft gegründet mit dem Ziel, die Bereiche Akquisition, Bearbeitung und Portfoliomanagement in ihrem Zusammenwirken zu optimieren. Hier wird ein Großteil der administrativen Kreditaufgaben und der dazugehörigen Bearbeitungskapazitäten gebündelt.

#### *Asset Management*

Das Asset Management umfasst hauptsächlich die cominvest-Gruppe, die Private Vermögensverwaltung, die Münchner Kapitalanlage Aktiengesellschaft, die MK Luxinvest S.A. sowie die European Bank for Fund Services GmbH (ebase).

### **Corporate und Investment Banking**

Der Unternehmensbereich Corporate und Investment Banking unterhält in den beiden Segmenten Mittelstandsbank und Corporates & Markets Geschäftsbeziehungen zu kleinen, mittleren und großen Firmenkunden weltweit und verantwortet darüber hinaus die kundenbezogenen Marktaktivitäten der Bank.

#### *Mittelstandsbank*

Die Mittelstandsbank betreut kleine bis mittelgroße Unternehmen mit einer Umsatzgröße zwischen EUR 2,5 Mio. und EUR 250 Mio. an mehr als 120 Standorten. Größere deutsche Unternehmen werden zudem aus spezialisierten Großkundenzentren an den fünf Standorten Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Stuttgart und München betreut.

Neben dem inländischen Firmenkundengeschäft sind in diesem Segment ferner das Geschäftsfeld Financial Institutions sowie die Bereiche Mittel- und Osteuropa einschließlich der Aktivitäten der polnischen Konzerntochter BRE Bank SA und die Region Asien gebündelt.

Der Kundenbestand wurde über die letzten Jahre aufgrund der Neukundeninitiative weiter ausgebaut. Ferner wurden im Segment Mittelstandsbank verschiedene wichtige Produktinitiativen gestartet. Die Zusammenarbeit mit dem Investment Banking wurde verstärkt was zu vermehrtem Absatz an strukturierten Finanz- und Kapitalmarktprodukten an die Mittelstandskunden führte. Im Zins- Währungs-

und Liquiditätsmanagement sind Zins- und Währungsderivate die Hauptprodukte während im Bereich Trade Finance und Transaction Services der Zahlungsverkehr die Hauptertragsquelle bildet.

### *Corporates & Markets*

Das Geschäftsfeld Corporates & Markets gliedert sich in die Bereiche Markets, Sales, Corporate Finance, Research sowie in das Client Relationship Management im Geschäftsbereich Markets sowie in die Bereiche multinationale Unternehmen, London, Westeuropa und Südafrika, USA und Asien im Geschäftsbereich Markets.

Der weitaus größte Bereich im Geschäftsbereich Markets ist der Bereich der Aktienderivate. Privatkunden sind die wichtigste Kundengruppe für diese Produkte, gefolgt von institutionellen Investoren. Die kleinste Kundengruppe bei diesen Produkten stellen Firmenkunden, jedoch wird erwartet, dass der Verkauf von Hedge-Produkten verstärkt an Bedeutung zunimmt.

Der Devisenhandel ist eng mit dem Firmenkundengeschäft der Bank verbunden. In den letzten Jahren wurde jedoch durch den Vertrieb von Währungs- sowie Gold- und Silber-Optionsscheinen, die der Commerzbank eine prominente Stelle im deutschen Privatkundengeschäft verschafft haben, eine Diversifikation des Kundenbestandes erreicht. Der Schwerpunkt liegt nun in der Verbesserung der angebotenen strukturierten Produkte, um eine stärkere Position bei Firmenkunden zu erreichen und das Geschäft mit Institutionellen erheblich auszuweiten.

Die Einbeziehung der westeuropäischen Filialen und des Firmenkundengeschäfts in den USA und Südafrika in das Segment Corporates & Markets hat zu einem breiter gefächerten Kundenbestand geführt, was bedeutet, dass mehr große Firmenkunden zu einem Bestand, der zuvor von multinationalen Unternehmen dominiert wurde, hinzugekommen sind.

### ***Commercial Real Estate, Public Finance und Treasury***

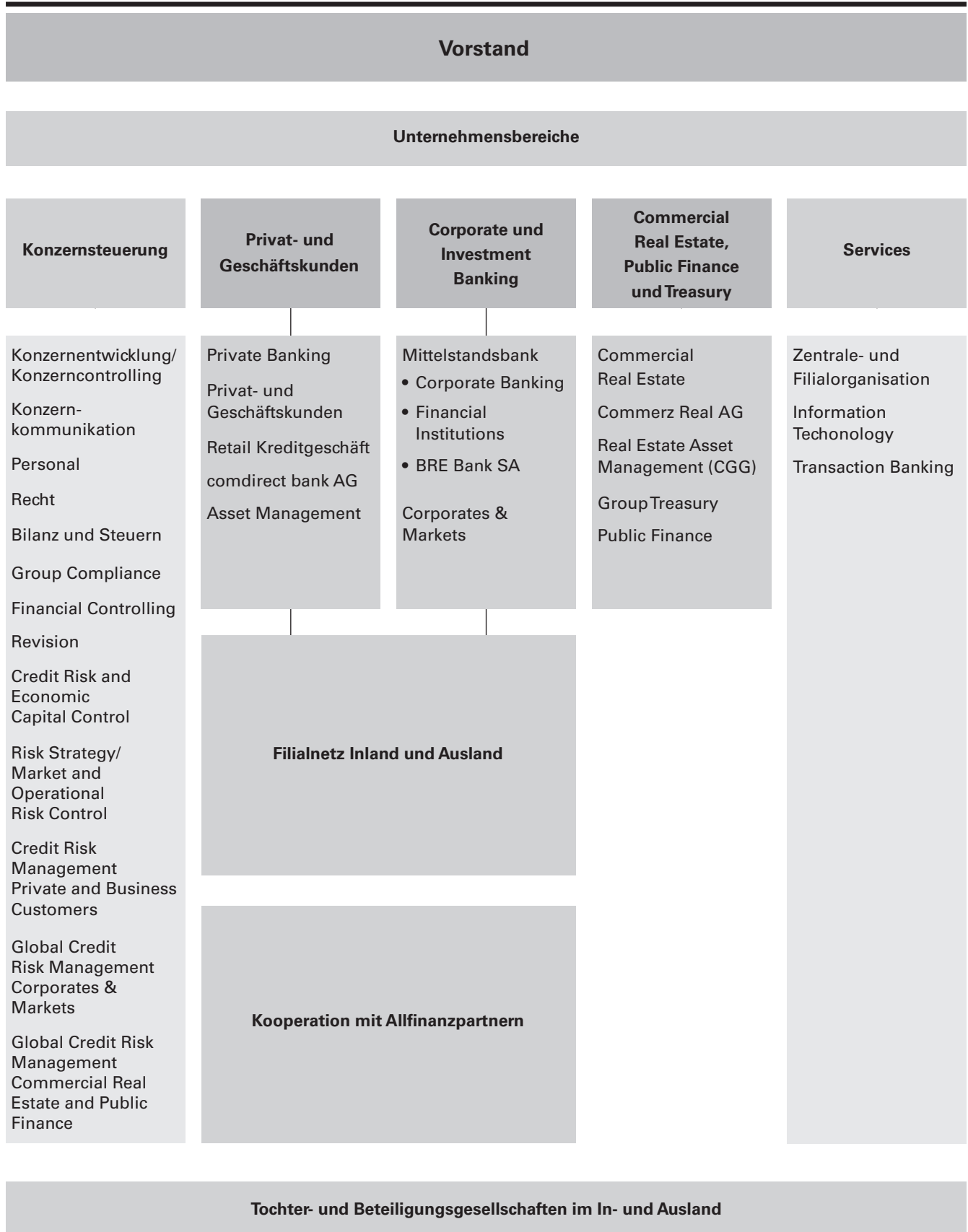
Dieser Unternehmensbereich wurde im Mai 2006 im Zuge der Integration der Eurohypo AG in den Commerzbank-Konzern eingerichtet. Im Geschäftsfeld Commercial Real Estate sind die gewerblichen Immobilienaktivitäten sowie die Geschäftsaktivitäten der Commerz Real AG gebündelt. Public Finance umfasst das Staatsfinanzierungsgeschäft der Eurohypo AG sowie die Geschäftsaktivitäten der Hypothekenbank in Essen AG und der Erste Europäische Kommunalkreditbank AG in Luxemburg. Ferner gehört das Geschäftsfeld Group Treasury zu diesem Unternehmensbereich.

### **Wichtigste Märkte**

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt, wo sie als integrierter Finanzdienstleister für alle Kundengruppen ein flächendeckendes Filialnetz für Beratung und Vertrieb unterhält. Im Firmenkundengeschäft wird ferner in Europa insbesondere Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Ungarn, die Tschechische Republik, Polen und Russland sowie in Übersee die USA als Kernmarkt angesehen.



# Struktur des Commerzbank-Konzerns



## **Wesentliche Konzerngesellschaften und Beteiligungen**

### ***Inland***

comdirect bank AG, Quickborn  
cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main  
Commerz Real AG, Düsseldorf/Wiesbaden  
Eurohypo AG, Eschborn  
Hypothekenbank in Essen AG, Essen  
CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft Holding mbH, Bad Homburg v.d.H.  
Commerz Business Consulting GmbH, Frankfurt am Main  
Deutsche Schiffsbank AG, Bremen/Hamburg

### ***Ausland***

BRE Bank SA, Warschau  
Caisse Centrale de Réescompte, S.A., Paris  
cominvest Asset Management S.A., Luxemburg  
Commerzbank Capital Markets Corporation, New York  
Commerzbank (Eurasija) SAO, Moskau  
Commerzbank Europe (Ireland), Dublin  
Commerzbank International S.A., Luxemburg  
Commerzbank (South East Asia) Ltd., Singapur  
Commerzbank (Schweiz) AG, Zürich/Genf  
Commerzbank Zrt., Budapest  
Commerz (East Asia) Ltd., Hongkong  
Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG, Luxemburg

Weitere Informationen über den Anteilsbesitz der Commerzbank befinden sich im Abschluss des Commerzbank-Konzerns 2006, der in diesen Prospekt per Verweis einbezogen ist (siehe S. 296 bis 315 des Basisprospekts vom 28. März 2007 über Index-Zertifikate der Commerzbank (siehe S. 142 dieses Prospekts)).

## **Organe**

### ***Vorstand***

Dem Vorstand der Commerzbank, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zur Zeit an:

Klaus-Peter Müller, Frankfurt am Main, Sprecher  
Konzernentwicklung/-controlling, Konzernkommunikation

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

Linde AG  
Steigenberger Hotels AG  
Eurohypo AG, *Vorsitzender*  
Assicurazioni Generali S.p.A.  
KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Liquiditäts-Konsortialbank GmbH  
Parker Hannifin Corporation  
Commerzbank International S.A., *Präsident*

Martin Blessing, Frankfurt am Main  
Mittelstandsbank, Corporate Banking, Financial Institutions, BRE Bank SA, Transaction Banking,  
Information Technology

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

AMB Generali Holding AG  
Heidelberger Druckmaschinen AG  
ThyssenKrupp Services AG  
Commerzbank Inlandsbanken Holding AG  
Commerz Real AG, *stellv. Vorsitzender*  
BRE Bank SA, *stellv. Vorsitzender*

Wolfgang Hartmann, Frankfurt am Main  
Credit Risk and Economic Capital Control, Risk Strategy/Market and Operational Risk Control, Credit  
Risk Management Private and Business Customers, Global Credit Risk Management Corporates &  
Markets, Global Credit Risk Management Commercial Real Estate and Public Finance

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

Vaillant GmbH  
Commerz Grundbesitz- Investmentgesellschaft mbH, *1. stellv. Vorsitzender*  
Eurohypo AG  
Hypothesenbank in Essen AG  
Commerz Grundbesitzgesellschaft mbH, *stellv. Vorsitzender*

Dr. Achim Kassow, Frankfurt am Main  
Private Banking, Privat- und Geschäftskunden, Retail Kreditgeschäft,  
comdirect bank AG, Deutsches Asset Management

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG  
ThyssenKrupp Steel AG  
comdirect bank AG, *Vorsitzender*  
COMINVEST Asset Management GmbH, *Vorsitzender*  
Commerz Grundbesitz- Investmentgesellschaft mbH, *Vorsitzender*  
Eurohypo AG  
BRE Bank SA  
COMMERZ PARTNER Beratungsgesellschaft für Vorsorge- und Finanzprodukte mbH, *Vorsitzender*  
Commerzbank (Schweiz) AG, *Präsident*

Bernd Knobloch  
Commercial Real Estate, Commerz Real AG

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

Commerz Real AG, *Vorsitzender*  
Eurohypo Investment Banking Ltd.

Michael Reuther, Frankfurt am Main  
Group Treasury, Public Finance, Recht

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

Hypothesenbank in Essen AG  
Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG

Dr. Eric Strutz, Frankfurt am Main  
Bilanz und Steuern, Financial Controlling, Group Compliance, Revision,  
Zentrale- und Filialorganisation, Personal

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

ABB AG  
RWE Power AG  
comdirect bank AG  
COMINVEST Asset Management GmbH  
Commerzbank Auslandsbanken Holding AG, *Vorsitzender*  
Commerzbank Inlandsbanken Holding AG, *Vorsitzender*  
Hypothekenbank in Essen AG, *Vorsitzender*  
Mediobanca – Banca di Credito Finanziario S.p.A.  
Commerzbank International S.A.  
Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG

Nicholas Teller, Frankfurt am Main  
Corporates & Markets

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

Deutsche Schiffsbank AG, *Vorsitzender*  
EUREX Clearing AG  
EUREX Frankfurt AG  
Commerzbank Auslandsbanken Holding AG  
Air Berlin PLC, *Non-Executive-Director*  
EUREX Zürich AG  
BRE Bank SA  
Commerzbank Capital Markets Corporation, *Chairman*

Die Bank wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Dr. h. c. Martin Kohlhaussen, Vorsitzender, Frankfurt am Main  
Uwe Tschäge, stellv. Vorsitzender, Commerzbank AG, Düsseldorf  
Hans-Hermann Altenschmidt, Commerzbank AG, Essen  
Dott. Sergio Balbinot, Managing Director der Assicurazioni Generali S. p. A., Triest  
Herbert Bludau-Hoffmann, Bundesverwaltung ver.di, Fachbereich Finanzdienstleistungen, Essen  
Astrid Evers, Commerzbank AG, Hamburg  
Uwe Foullong, Mitglied des ver.di-Bundesvorstands, Berlin  
Daniel Hampel, Commerzbank AG, Berlin  
Dr.-Ing. Otto Happel, Unternehmer, Luserve AG, Luzern  
Dr. jur. Heiner Hasford, Mitglied des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (i.R.), München  
Sonja Kasischke, Commerzbank AG, Braunschweig  
Wolfgang Kirsch, Commerzbank AG, Frankfurt am Main  
Friedrich Lürßen, Sprecher der Geschäftsführung der Fr. Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Bremen  
Werner Malkhoff, Commerzbank AG, Frankfurt am Main  
Prof. h.c. (CHN) Dr. rer. oec. Ulrich Middelman, stellv. Vorsitzender des Vorstands der ThyssenKrupp AG, Düsseldorf  
Klaus Müller-Gebel, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main  
Dr. Sabine Reiner, Gewerkschaftsreferentin Bereich Wirtschaftspolitik der ver.di-Bundesverwaltung, Berlin

Prof. Dr. Jürgen Strube, Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen  
Dr. Klaus Sturany, Mitglied des Vorstands der RWE Aktiengesellschaft (i.R.), Essen  
Dr.-Ing. E. h. Heinrich Weiss, Vorsitzender der Geschäftsführung der SMS GmbH, Düsseldorf

Der Aufsichtsrat kann – neben dem gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes zu bildenden Ausschuss – aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festlegen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnis übertragen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

### **Potenzielle Interessenkonflikte**

Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands im Sinne von Ziffer 4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates im Sinne von Ziffer 5.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex sind im Geschäftsjahr 2006 sowie bis zum Datum des Prospekts nicht eingetreten.

Potenzielle Konflikte könnten aufgrund von Mitgliedschaften in Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften der Commerzbank AG bei folgenden Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Commerzbank AG auftreten:

Herr Blessing (BRE Bank SA), Herr Hartmann (Hypothekenbank in Essen AG), Herr Dr. Kassow (comdirect bank AG, BRE Bank SA), Herr Reuther (Hypothekenbank in Essen AG, Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG), Herr Dr. Strutz (comdirect bank AG, Hypothekenbank in Essen AG, Mediobanca – Banca di Credito Finanziario S.p.A., Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG), Herr Teller (BRE Bank SA) sowie Herr Müller-Gebel (comdirect bank AG).

Anhaltspunkte für konkrete Interessenskonflikte sind derzeit nicht ersichtlich.

### **Historische Finanzinformationen**

Der Konzernlagebericht sowie der Konzernabschluss des Commerzbank-Konzerns und der Lagebericht sowie der Jahresabschluss der Commerzbank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 sind per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

### **Abschlussprüfer**

Abschlussprüfer der Bank für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 war die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, die die Jahres- und Konzernabschlüsse der Commerzbank Aktiengesellschaft für die zum 31. Dezember 2005 und 2006 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen hat.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ordentliches Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer.

### **Interims-Finanzinformationen/Trendinformationen**

Der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2007 (prüferisch durchgesehen) ist per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Seit dem Datum des Jahresabschlusses (31. Dezember 2006) sowie dem Datum des Zwischenberichts (30. September 2007) sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten sowie keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

## Rechtsstreitigkeiten

Es gab innerhalb der letzten 12 Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Commerzbank und/oder des Commerzbank-Konzerns ausgewirkt haben, noch sind nach Kenntnis der Bank solche Verfahren anhängig oder angedroht.

## Per Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente wurden im Basisprospekt vom 7. April 2006 über Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle der Commerzbank veröffentlicht:

Jahresabschluss und Lagebericht 2005 der Commerzbank AG . . . . .	S. 31–96
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers . . . . .	S. 97
Lagebericht und Abschluss des Commerzbank-Konzerns 2005. . . . .	S. 99–275
Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers . . . . .	S. 276

Die folgenden per Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente wurden im Basisprospekt vom 28. März 2007 über Index-Zertifikate der Commerzbank veröffentlicht:

Jahresabschluss und Lagebericht 2006 der Commerzbank AG . . . . .	S. 49
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers . . . . .	S. 110
Lagebericht und Abschluss des Commerzbank-Konzerns 2006. . . . .	S. 111
Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers . . . . .	S. 295
Anteilsbesitz . . . . .	S. 296

Der per Verweis in diesem Prospekt einbezogene Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2007 (prüferisch durchgesehen) wurde im Basisprospekt vom 7. November 2007 über [Capped] Best of-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte auf den Seiten 32 bis 69 veröffentlicht.

Die per Verweis einbezogenen Dokumente sind auf der Internetseite [www.commerzbank.de](http://www.commerzbank.de) verfügbar.

Frankfurt am Main, 30. November 2007

**COMMERZBANK**  
AKTIENGESELLSCHAFT

---

gez. Jung

---

gez. Gerhardt